Die Notadresse

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde

bei der Juristischen Fakultät der Universität Leipzig

eingereicht von

Walter Schmidt

Referendar bei dem Kgl. Amtsgericht Reichenbach i. V.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1910.

Meinen lieben Eltern!

Inhaltsverzeichnis.

Seite

§ 1. Geschichtlicher Überblick 1

Erstes Kapitel.

Einleitung.

§ 2. Der Wechselregreß 3
§ 3. Die Intervention 8

Zweites Kapitel.

Wesen und Dasein der Notadresse.

§ 4. Begriff 12
§ 5. Platz und Form 15
§ 6. Die Notadresse muß auf den Zahlungsort des Wechsels lauten . . . 17

Drittes Kapitel.

Notadressant und Notadressat.

§ 7. Der Notadressant 19
§ 8. Der Notadressat 23

Viertes Kapitel.

Wirkung der Notadressierung.

§ 9. Hinsichtlich des Regresses mangels Annahme 29
§ 10. Hinsichtlich des Regresses mangels Sicherheit 36
§ 11. Hinsichtlich des Regresses mangels Zahlung 40
§ 12. Kontraprotest und Interventionsprotest 43

Fünftes Kapitel.

Zusammentreffen mehrerer Notadressen.

§ 13. Sind alle Notadressen anzugehen? 50
§ 14. Ist bei dem Aufsuchen mehrerer Notadressen eine bestimmte Reihenfolge zu beobachten? 54

Sechstes Kapitel.

§ 15. Ergebnisse 57

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545810_0023

Literaturverzeichnis.

Bernstein, Allgem. deutsche und allgem. österreichische Wechselordnung. 1898.
Busch, Archiv für Theorie und Praxis des allgem. deutschen Handelsrechts.
Canstein, Lehrbuch des Wechselrechts. 1890.
Cosack, Lehrbuch des Handelsrechts. 6. Aufl. 1903.
Dernburg, Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. 3. Aufl. 1906.
Endemann, Handbuch des Handelsrechts. Bd. 4. 2. Aufl. 1884.
Gareis, Das deutsche Handelsrecht. 1899.
Goldschmidt, Handbuch des Handelsrechts. Bd. 1. 3. Aufl. 1891.
Goldschmidt, System des Wechselrechts. 4. Aufl. 1892.
Grünhut, Wechselrecht. 1897.
Lehmann, Lehrbuch des deutschen Wechselrechts. 1886.
Protokolle der zur Beratung einer allgem. deutschen Wechselordnung in Leipzig abgehaltenen Konferenz. Leipziger Ausgabe.
Rehbein, Wechselordnung. 8. Aufl. 1908.
Staub, Kommentar zur Wechselordnung. 6. Aufl. 1909.
Stranz, Allgem. deutsche Wechselordnung. 10. Aufl. 1909.
Striethorst im Archiv für Rechtsfälle.
Thöl, Das Handelsrecht. Bd. 2. 4. Aufl. 1878.
Volkmar u. Loewy, Die deutsche Wechselordnung. 1862.
Wächter im Archiv für Handelsrecht.
Wächter, Enzyklopädie des Wechselrechts. 1880.
OHG. = Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtshofs.
RG. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

§ 1.

Geschichtlicher Überblick.

Das heute vollständig ausgebildete Institut der wechselmäßigen Intervention stammt wie das Wechselrecht selbst aus Italien. Seine Anfänge reichen bis in das 15. Jahrhundert zurück. Das älteste bekannte Ehrenakzept datiert vom Jahre 1413 und findet sich in einem Proteste zu einer Tratte.[1]) Im kaufmännischen Verkehr, unter den Geldwechslern, kam es in Übung, daß, wenn der Bezogene den Wechsel nicht annahm oder zahlte, ein Dritter, an den der Wechsel gar nicht gerichtet war, ihn supra protesto (nach erhobenem Proteste) pro honore litterarum crediti et reputationis akzeptierte oder zahlte.[2]) Die ersten gesetzlichen Bestimmungen über solche Ehrenannahme oder Ehrenzahlung sind in den Kostumen von Antwerpen vom Jahre 1578 und in den Statuten von Genua vom Jahre 1588 enthalten. Weiter finden sich Aufschlüsse über die Intervention in zahlreichen italienischen und südfranzösischen Wechsel- und Marktordnungen und in schriftstellerischen Abhandlungen aus dem 17. Jahrhundert.[3])

Mit der Ausbildung der Intervention kam es auch in Übung, dem Wechsel von vornherein für den Fall, daß der Bezogene den Wechsel vielleicht nicht honorieren würde, einen Brief, ein sogen. Adreßzettelchen, noticia, litterae (schedulae) commendatitiae oder subsidiariae, Adresse oder Notiz, beizufügen, in dem ein Dritter aufgefordert wurde, den Wechsel für den Bezogenen anzunehmen oder zu zahlen, falls das wider Erwarten durch jenen nicht geschehen sollte. Diese Notadresse wurde gewöhnlich

---

[1]) Goldschmidt S. 457 Note 155.

[2]) Grünhut Bd. 1 S. 72 f.; Canstein S. 24; Volkmar u. Loewy S. 197.

[3]) Grünhut Bd. 1 S. 73.

auf ein besonderes Papier geschrieben, das dann mit Draht oder Wachs an dem Wechsel selbst befestigt wurde, wobei man vorsichtigerweise, um Verwechslungen zu vermeiden, die Wechselsumme und die Namen des Ausstellers und des Bezogenen in diesem Papier nochmals bezeichnete. Erst im 18. Jahrhundert scheint es üblich geworden zu sein, die Notadresse auf dem Wechsel selbst zu vermerken.[1]) Gesetzliche Bestimmungen über die Notadresse finden sich nur vereinzelt in den Wechselordnungen des 17. und der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts (Leipziger WO. von 1682; Hamburger WO. von 1711; Frankfurter WO. von 1739). Der wesentliche Inhalt dieser Bestimmungen ist der, daß ohne Angehung der Notadresse und Protesterhebung gegen den Notadressaten eine Regreßnahme ausgeschlossen ist.[2])

Vor Einführung der allgem. deutschen Wechselordnung galt der Notadressat als Mandatar, ebenso wie der Bezogene. Wurde doch der Notadressat als ein subsidiärer Bezogener angesehen. Die Honorierung seitens des Notadressaten galt als subsidiäre Erfüllung der Wechselverbindlichkeit, nicht als Intervention. Als solche wurde nur die außerordentliche Ehrenannahme oder Ehrenzahlung seitens einer dritten nicht berufenen Person angesehen, die im Gegensatz zum Notadressaten als negotiorum gestor galt. Die verschiedene Behandlung des Notadressaten und des unberufenen Intervenienten wurde von praktischer Bedeutung vor allem bei der Geltendmachung der Revalierungsansprüche: Während der unberufene Intervenient diese in einer Wechselregreßklage verfolgen konnte, stand dem Notadressaten nur die gemeinrechtliche Mandatsklage zur Seite.[3])

Die Darstellung des Wesens und der Wirkung der Notadresse im geltenden Recht soll nun die Aufgabe dieser Abhandlung sein, wobei das Wesen des Regresses und der Intervention mit zu erörtern sein wird.

---

[1]) Grünhut Bd. 1 S. 201 f.
[2]) Lehmann S. 81; Grünhut Bd. 1 S. 202 f.
[3]) Grünhut Bd. 1 S. 203 f.

Erstes Kapitel.

Einleitung.

§ 2.

Der Wechselregreß.

Der gewöhnliche Lauf eines Wechsels ist der, daß die von den Wechselgläubigern seitens des Hauptschuldners erwarteten Leistungen von diesem pünktlich bewirkt werden, d. h. daß die Tratte bei der Präsentation akzeptiert wird, und daß Tratte oder eigener Wechsel am Zahlungstage bezahlt werden. Bleibt eine dieser Leistungen zur Zeit ihrer Fälligkeit aus, so wird der Umlauf des Wechsels gestört und der Wechselregreß setzt ein, d. h. der Wechselinhaber nimmt die Garantieschuldner, das sind der Aussteller und die Indossanten der Tratte und des eigenen Wechsels, sowie die Avalisten dieser Personen aus ihrem im Indossamente enthaltenen Garantieversprechen in Anspruch. Der Voraussetzungen für diese Inanspruchnahme sind nun drei:

1. Präsentation des Wechsels beim Bezogenen bezw. Hauptwechselschuldner mit dem entsprechenden wechselmäßigen Begehren;
2. das, wie schon erwähnt, vergebliche wechselmäßige Begehren oder, wie man sagt, das Notleiden des Wechsels und
3. die öffentliche Beurkundung dieses vergeblichen wechselmäßigen Begehrens, bei vergeblichem Zahlungsbegehren auch der Präsentation, das ist die Protesterhebung (falls diese nicht erlassen ist,[1]) was jedoch selten vorkommt).

---

[1]) Art. 42.

Das wechselmäßige Begehren kann gerichtet sein

1. auf Annahme der Tratte seitens des Bezogenen;
2. auf Sicherheitsleistung seitens des Akzeptanten oder Ausstellers des eigenen Wechsels bei Unsicherheit dieser Personen[1]) und
3. auf Zahlung des Wechsels seitens des Bezogenen, Akzeptanten oder Ausstellers des eigenen Wechsels.

Dementsprechend sind die drei Arten des Notleidens: Regreß mangels Annahme, Regreß mangels Sicherheit und Regreß mangels Zahlung.

1. Der Regreß mangels Annahme, der naturgemäß nur bei der Tratte vorkommt, kann genommen werden, „wenn die Annahme eines Wechsels überhaupt nicht, oder unter Einschränkungen, oder nur auf eine geringere Summe erfolgt ist".[2]) In diesem Falle kann der Inhaber des mangels Annahme aufgenommenen Protestes gegen Aushändigung desselben von dem Aussteller oder einem der Indossanten genügende Sicherheit dahin fordern, „daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe oder des nicht angenommenen Betrages sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde".[3])

2. Regreß mangels Sicherheit kann bei ganz oder teilweise erfolgter Annahme einer Tratte in betreff der akzeptierten Summe oder in betreff der Wechselsumme des eigenen Wechsels genommen werden, wenn nach erfolgter Wechselverpflichtung des Hauptschuldners[4]) bei diesem ein Vermögensverfall der im Art. 29 Abs. 1 Ziff. 1 u. 2 WO. bezeichneten Art eintritt und von diesen selbst auf dahingehendes Verlangen des Wechselinhabers Sicherheit nicht geleistet wird. Dann kann der Wechselinhaber von seinen Vormännern gegen Auslieferung des Protestes mangels Sicherheit in derselben Weise wie der mangels Annahme Regreßberechtigte Sicherstellung fordern.[5])

---

[1]) Art. 29, 98 Ziff. 4.
[2]) Art. 25 Abs. 1.
[3]) Art. 25 Abs. 1, 26 Abs. 1.
[4]) Art. 29, 98 Ziff. 4.
[5]) Art. 29 Abs. 2.

3. Der Regreß mangels Zahlung ist dem Wechselinhaber gegeben, wenn der Wechsel bei Eintritt der Fälligkeit vom Bezogenen oder Akzeptanten bezw. vom Aussteller des eigenen Wechsels nicht gezahlt wird.[1]) Der Regreßanspruch des Wechselinhabers umfaßt die nicht bezahlte Wechselsumme nebst 6 % jährlicher Zinsen vom Verfalltage ab, Ersatz der Protestkosten und anderer Auslagen (Porti usw.) sowie eine Provision von $^1/_3$ % gegen Aushändigung des Wechsels, des Protestes und einer quittierten Rückrechnung.[2])

Nach dem der Wechselordnung eigentümlichen Prinzip des Sprungregresses und des Variationsrechtes ist der Regreßberechtigte befugt, bei jeder Regreßnahme irgendeiner Art sämtliche, oder nur einige, oder nur einen einzigen der Regreßverpflichteten in Anspruch zu nehmen, ohne hierbei an eine Reihenfolge oder die einmal getroffene Wahl gebunden zu sein.[3])

Jeder Regreßpflichtige, gegen den ein Regreß irgendwelcher Art genommen worden ist, hat nun wieder seinerseits das Recht, seine Vormänner aus deren Garantieversprechen in der angegebenen Weise in Anspruch zu nehmen. Und er wird von diesem Rechte auch Gebrauch machen, um sich für die unerwartete Inanspruchnahme Deckung zu verschaffen. In dieser Weise wird die Regreßnahme fortgesetzt bis zum ersten Nachmann des Hauptwechselschuldners. Bei dem ersten Nachmann findet der Regreß sein Ende; diesem stehen andere Mittel, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll, gegen den Hauptwechselschuldner zur Schadloshaltung zu Gebote.

Jedes Notleiden eines Wechsels sowie der daraufhin einsetzende Regreß haben nun mehr oder minder erhebliche wirtschaftliche Nachteile im Gefolge. Zunächst tritt eine Erschütterung des Kredits der Garantieschuldner ein, die den Wechsel im Vertrauen auf seine Güte angenommen und zur Erfüllung oder Sicherung ihrer Verbindlichkeiten weitergegeben haben. Denn der Empfänger, der den Wechsel als sicheres Papier bekommen hat, ihn dann aber

---

[1]) Art. 41, 98 Ziff. 6.
[2]) Art. 50, 54, 98 Ziff. 6.
[3]) Art. 26 Abs. 2, 29 Abs. 2, 49.

vergeblich zur Honorierung vorlegt oder im Regreßwege mangels Honorierung einlösen muß, wird von diesem Vormann in Zukunft Wechsel entweder nur mit Mißtrauen oder gar nicht mehr annehmen. Für den betroffenen Vormann aber bedeutet diese Beschränkung der Absatzmöglichkeit bei der Art der Verwendung des Wechsels im geschäftlichen Verkehr einen Verlust an wirtschaftlichen Gütern oder wenigstens eine Wertminderung derselben.

Neben diese indirekt aus der Nichthonorierung des Wechsels resultierenden materiellen Nachteile treten aber auch zugleich zahlreiche direkte materielle Schäden. Wenn der Regreßnehmer auch berechtigt ist, irgendeinen Beliebigen seiner Vormänner in Anspruch zu nehmen, so ist es im kaufmännischen Verkehr doch üblich, daß der Regreßpflichtige sich an seinen unmittelbaren Vormann wendet und dieser wieder an den ihm unmittelbar vorhergehenden Indossanten bis hinauf zum letzten Regreßpflichtigen. Bei einer großen Reihe von Indossanten erwachsen infolgedessen schon durch die aufgewendeten Porti erhebliche Kosten. Dazu kommt, was noch weit wichtiger ist, beim Regreß mangels Annahme und mangels Sicherheit, daß alle Regreßpflichtigen zur Sicherheitsleistung angehalten sind und infolgedessen, wenn sie sämtlich in Anspruch genommen werden und die Sicherheit in bar oder Wertpapieren leisten, eine große Summe von Geld oder Geldwerten dem Verkehr entzogen wird, wenigstens auf kurze Zeit, da die bestellte Sicherheit nicht nur dem Regreßnehmer, sondern auch sämtlichen Nachmännern des Bestellers haftet, deren Kaution dann frei wird.[1]) Die zu leistende Sicherheit geht dahin, daß die Bezahlung der im Wechsel verschriebenen Summe oder des nicht angenommenen Betrags sowie die Erstattung der durch die Nichtannahme veranlaßten Kosten am Verfalltage erfolgen werde, ist also höher als der in der Wechselsumme angegebene Wert des Wechsels. Am fühlbarsten werden die Schäden wiederholter Regreßnahme beim Zahlungsregreß. Die Ansprüche des Wechselinhabers verstehen sich hier außer auf die nicht bezahlte Wechselsumme und die Protestkosten auf 6 % jährlicher Zinsen von der nicht bezahlten Wechselsumme seit dem Verfalltage, Ersatz sonstiger

[1]) Art. 27.

Auslagen und auf eine Provision von $^1/_3$ %.[1] Der auf diese Weise herangezogene Indossant ist seinerseits wieder zu fordern berechtigt außer der von ihm gezahlten Summe 6 % jährlicher Zinsen vom Tage der Zahlung, die ihm entstandenen Kosten und eine Provision von $^1/_3$ %.[2] Dieser Betrag erhöht sich noch um einen Kurszuschlag, wenn der Regreßnehmer einen fingierten Rückwechsel gemäß Art. 50 u. 51 in Rechnung stellt. Wird aber, was nach Art. 53 auch möglich ist, tatsächlich ein Rückwechsel auf den Regreßpflichtigen gezogen, so treten auch noch die Mäklergebühren sowie etwaige Stempelgebühren hinzu. Bei einer umfangreichen Indossamentenreihe und Inanspruchnahme aller Indossanten können also infolge der Nichthonorierung des Wechsels recht erhebliche Kosten erwachsen. Ein weiterer Übelstand des Notleidens eines Wechsels ist der, daß der unerwartet zur Sicherheitsleistung oder Zahlung im Regreßwege angehaltene Indossant möglicherweise in bedrängte Lage gerät, wenn er die geeigneten Werte nicht sofort zur Verfügung hat. Endlich sei noch darauf hingewiesen, daß bei langer Indossamentenreihe die Frist für die Zahlungsregreßverjährung sehr weit erstreckt werden kann, da für jede neue Regreßnahme eine selbständige Verjährungsfrist von 3 bezw. 6 bezw. 18 Monaten läuft.[3]

Gegenüber diesen oft recht störenden Nachteilen des Notleidens eines Wechsels erhebt sich nun die Frage nach der Möglichkeit, diese Schäden zu beseitigen oder wenigstens einzuschränken. Die Wechselordnung kennt zwei zur Erreichung dieses Zweckes geeignete Mittel, die Ehrenannahme und die Ehrenzahlung, d. i. die aushilfsweise Wechselannahme oder Wechselzahlung seitens eines Dritten, eines anderen als des eigentlich dazu Bestimmten,[4] und faßt beide zusammen unter dem Namen „Intervention".

---

[1] Art. 50.

[2] Art. 51.

[3] Art. 78, 79.

[4] Ob dies in vollem Umfange auch für den eigenen Wechsel gilt, wird weiter unten erörtert werden.

§ 3.

Die Intervention.

Nachdem die Beseitigung der aus dem Notleiden des Wechsels erwachsenden Nachteile, also die Wiederherstellung des Wechselkredits und vor allem die Beseitigung oder wenigstens Abkürzung des Regresses, als der Zweck der Intervention hingestellt worden ist, erhebt sich die Frage nach der rechtlichen Natur dieses Instituts. Über die Beantwortung dieser Frage sind die Ansichten geteilt. Nach der herrschenden Lehre ist die Intervention Übernahme bezw. Erfüllung der Regreßverbindlichkeit eines Regreßschuldners seitens des Intervenienten.[1]) Anderer Meinung nach ist darin die Übernahme der Schuld des bereits vorhandenen oder künftigen Hauptwechselschuldners an dessen Stelle seitens des Intervenienten zu erblicken.[2]) Meines Erachtens wird man der ersteren Ansicht beipflichten müssen. Denn nach Art. 60 Satz 1 WO. wird der Ehrenakzeptant nur den Nachmännern des Honoraten (d. i. der, zu dessen Ehren er akzeptiert) durch die Annahme wechselmäßig verpflichtet, während der Trassat durch sein Akzept sämtlichen Wechselbeteiligten haftet. Ferner ist bei der Erteilung des ordentlichen Akzeptes jeglicher Regreß auf Sicherstellung mangels Annahme ausgeschlossen. Dagegen kann dieser nach Abgabe des Ehrenakzeptes immer noch von dem Honoraten und dessen Vormännern geltend gemacht werden (Art. 61 Satz 2 WO.). Der Ehrenakzeptant haftet auch nur bedingt, nämlich nur, wenn der Wechsel Not leidet, und wenn ihm gegenüber die wechselmäßige Diligenz beobachtet wird (Art. 60 Satz 2), während diese Verpflichtung für die Erhaltung des Wechsel-

---

[1]) Ehrenannahme: Canstein S. 305 Anm. 3, 313, 307; Rehbein S. 68f. Anm. 2, 3 u. 6; Staub Art. 56 Anm. 2, Art. 60 Anm. 1; Stranz S. 174f.; Dernburg S. 358; Lehmann S. 472; Volkmar u. Loewy S. 197f., 215; Endemann S. 287; Bernstein S. 240f.; Goldschmidt S. 283; OHG. Bd. 6 S. 164. — Ehrenzahlung: Rehbein S. 90 Anm. 3; Staub Art. 62 Anm. 8; Stranz S. 179 Anm. 1, S. 169 Anm. 1; Dernburg S. 358; Lehmann S. 567 Anm. 8; Bernstein S. 241, 249; Goldschmidt S. 287; Wächter S. 265.

[2]) Ehrenannahme: Grünhut Bd. 2 S. 458, 486; Thöl S. 523, 525, 534; Cosack § 55; Gareis S. 897. — Ehrenzahlung: Grünhut Bd. 2 S. 458, 504; Thöl S. 534.

rechts gegen den gewöhnlichen Akzeptanten nicht besteht. Die Adresse muß beim ordentlichen Akzept vom Aussteller herrühren, eine Notadresse darf dagegen, wie später genauer zu zeigen sein wird, auch von einem Indossanten herrühren. Das Ehrenakzept ist sowohl auf dem Wechsel wie auf der Kopie zulässig (Art. 62), das ordentliche Akzept nur auf dem Wechsel (Art. 21). Der ordentliche Akzeptant, der Duplikate annimmt, haftet mehrfach, den Ehrenakzeptanten dagegen trifft diese doppelte Haftung nicht.[1]) Teilzahlungen seitens des Hauptwechselschuldners müssen angenommen werden (Art. 38), Ehrenteilzahlungen dagegen ebensowenig wie Regreßteilzahlungen.[2]) Wollte man solche zulassen, so würde das eine Erschwerung des Regresses sein und gegen das Prinzip der Intervention verstoßen. Ferner erlischt durch Zahlung des Akzeptanten bezw. des Ausstellers des eigenen Wechsels die ganze Wechselschuld mit Wirkung für sämtliche Wechselverpflichtete, durch die Ehrenzahlung dagegen nicht (Art. 63 Satz 2). Endlich besteht noch für den Ehrenakzeptanten die Notifikationspflicht (Art. 58) ebenso wie für den Regreßpflichtigen (Art. 45). Alle diese Merkmale, durch die sich die Ehrennahme vom gewöhnlichen Akzept unterscheidet, kennzeichnen die erstere als Übernahme einer Regreßverbindlichkeit, nicht aber als ein wirkliches Akzept.

Ist aber die Ehrenannahme Übernahme der Regreßverpflichtung, so ist die Ehrenzahlung deren Erfüllung.

Der Begriff der Intervention ist also Übernahme bezw. Erfüllung der Regreßverbindlichkeit. Voraussetzung der Intervention ist demzufolge die Existenz einer Regreßpflicht, die wiederum ihrerseits, wie oben erwähnt, nur besteht, wenn der Wechsel ordnungsmäßig präsentiert, das wechselmäßige Begehren nicht erfüllt und richtig Protest erhoben ist. Erfolgt die Annahme oder Zahlung eines Wechsels seitens eines Dritten, ohne daß der Wechsel Not gelitten hat, so können wohl irgendwelche rechtliche Beziehungen entstehen, eine Intervention bedeutet das aber nicht. Solange der Wechsel nicht Not gelitten hat, liegt auch gar kein Bedürfnis zu einer aushilfsweisen Honorierung vor. Die Protesterhebung ist deshalb

---

[1]) Staub Art. 60 Anm. 1.

[2]) OTr. in Striethorsts Arch. Bd. 24 S. 166.

erforderlich, weil ohne sie das Notleiden des Papiers wechselrechtlich nicht feststeht. Intervention für einen präjudizierten, d. h. für einen nach Ablauf der für die Protesterhebung mangels Zahlung bestimmten Frist protestierten Wechsel ist rechtlich unmöglich, da mit dem Verstreichenlassen der Protestfrist die Regreßpflicht erlischt.[1])

Aus der rechtlichen Natur der Intervention als Übernahme bezw. Erfüllung der Regreßpflicht ergeben sich nun drei Arten der Intervention, nämlich mangels Annahme, mangels Sicherheit und mangels Zahlung.[2]) Für die Tratte gilt dies in vollem Umfang, nicht dagegen für den eigenen Wechsel. Bei diesem ist das Ehrenakzept mangels Annahme des Bezogenen begrifflich ausgeschlossen. Über die Möglichkeit einer Ehrenannahme wegen Unsicherheit des Ausstellers des eigenen Wechsels herrscht Streit. Canstein, Lehmann und Grünhut bejahen diese Streitfrage[3]) im Gegensatz zu Rehbein, Stranz, Goldschmidt und Endemann.[4]) Es ist nicht einzusehen, weshalb hier ein Ehrenakzept ausgeschlossen sein sollte. Den Zweck der Intervention, Regreßausschluß oder -verkürzung, im Auge behaltend, muß man doch zugeben, daß das Bedürfnis hierzu bei Unsicherheit des Ausstellers des eigenen Wechsels ebenso vorhanden ist wie bei Unsicherheit des Akzeptanten einer Tratte, und demgemäß die Ehrenannahme im ersteren Falle zulassen. Wenn die Gegner dieser Ansicht zur Begründung ihrer Meinung sich darauf stützen, daß der Art. 98 Ziff. 7 nur die Art. 62—65 über die Ehrenzahlung, nicht aber die Vorschriften über die Ehrenannahme beim eigenen Wechsel für anwendbar erklären, so ist dem entgegenzuhalten, daß andererseits Art. 98 Ziff. 4 ausdrücklich Art. 29 über den Regreß auf Sicherstellung wegen Unsicherheit des Akzeptanten für den eigenen Wechsel angewandt wissen will, und daß der in Art. 98 Ziff. 7 auch für den

---

[1]) OHG. Bd. 24 S. 126; Volkmar u. Loewy S. 197; Bernstein S. 233; Rehbein S. 88 Anm. 6.

[2]) Art. 56—61, 29 Abs. 2, 62—64.

[3]) Canstein S. 314; Grünhut S. 482; Lehmann S. 472, 394, 524; Bernstein S. 410; Prot. S. 161 f.

[4]) Rehbein S. 86 Anm. 2, 172 Anm. 13; Stranz S. 168 Anm. 3; Goldschmidt S. 285; Endemann S. 290 Anm. 2.

eigenen Wechsel für gültig erklärte Art. 65 von dem Ehrenakzeptanten spricht, dem in gewissen Fällen eine Provision zuzubilligen ist. Dernburg scheint diese Ansicht nicht zu teilen, wenn er im § 275 Abs. 2 sagt: „Die Ehrenannahme findet sich nur beim gezogenen Wechsel". Allein Dernburg meint hiermit wohl nur das beim eigenen Wechsel begrifflich ausgeschlossene Ehrenakzept mangels Annahme; denn er führt kurz vorher im § 275 Abs. 1 Satz 3 aus: „Die Intervention setzt voraus, daß der Wechsel Not litt, sei es wegen Nichtannahme des Bezogenen, sei es wegen Unsicherheit des Akzeptanten oder des Ausstellers des eigenen Wechsels, sei es endlich mangels Zahlung". Daraus geht klar hervor, daß Dernburg die Intervention bei Unsicherheit des Ausstellers des eigenen Wechsels für zulässig hält.

Die Ehrenzahlung ist beim eigenen Wechsel durch Art. 98 Ziff. 4 für zulässig erklärt.

Die Intervention ist nun entweder eine ungerufene oder eine gerufene, d. h. sie erfolgt entweder infolge freien Entschlusses des Intervenienten, um den Kredit des Honoraten (d. i. derjenige, dessen Regreßverbindlichkeit er übernimmt oder erfüllt), mit dem er vielleicht in Freundschaft oder Geschäftsverbindung steht, vor Schädigung zu bewahren, oder infolge Auftrags eines Regreßpflichtigen, infolge der Notadressierung. Letztere soll nun einer eingehenden Untersuchung hinsichtlich ihres Wesens und ihrer rechtlichen Wirkung unterzogen werden.

Zweites Kapitel.

Wesen und Dasein der Notadresse.

§ 4.

Begriff.

Die Notadresse hat eine doppelte Bedeutung:

I. In erster Linie ist sie richtiger Meinung nach eine auf das Wechselpapier gesetzte Aufforderung zur Intervention.

1. Diese Ansicht wird von Grünhut, Rehbein, Staub, Stranz, Volkmar u. Loewy, Bernstein und Endemann vertreten.[1]) Der Auffordernde heißt Notadressant, der Aufgeforderte Notadressat oder schlechthin Notadresse. Die Intervention erfolgt zu Ehren, d. h. für Rechnung des Adressanten. Über den Inhalt dieser Aufforderung zur Intervention herrscht Streit infolge der Verschiedenheit der Ansichten über das Wesen der Intervention. Da mit der herrschenden Meinung in der Intervention eine Übernahme bezw. Erfüllung der Regreßverbindlichkeit zu erblicken ist, wie die oben angestellten Erörterungen ergeben haben, so geht die Aufforderung dahin, der Notadressat soll, wenn der Wechsel bei dem künftigen oder bereits existierenden Hauptschuldner Not leide, für den Notadressanten die Regreßverbindlichkeit übernehmen bezw. erfüllen. Der Adressant ist also, da seine Regreßschuld den Gegenstand der Intervention bildet, zugleich Honorat.

Zivilrechtlich bedeutet die Niederschrift der Notadresse einen Antrag zu einem Mandatsvertrag seitens des Notadressanten an

---

[1]) Grünhut Bd. 2 S. 459, 467; Rehbein Art. 56 Anm. 2; Staub Art. 56 Anm. 2; Stranz S. 168; Dernburg S. 310 f.; Volkmar u. Loewy S. 200; Bernstein S. 232 f.; Endemann S. 289; ähnlich Lehmann § 106, 3.

den Notadressaten. Die Annahme des Antrags erfolgt durch die begehrte Intervention.[1]) In der Annahme ist aber zugleich die Ausführung des Auftrags enthalten. Die durch eine Notadresse herbeigeführte Intervention bedeutet also Abschluß und Ausführung eines zivilrechtlichen Vertrags, der mit wechselrechtlicher Wirkung ausgestattet ist; denn der Ehrenakzeptant, der zur Ehrenzahlung gelangt, und der Ehrenzahler treten durch die Ehrenzahlung in die Rechte des Inhabers gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Akzeptenten bezw. Aussteller des eigenen Wechsels ein.[2])

Thöl, Wächter, Gareis, Goldschmidt und Cosack bezeichnen die Notadresse als eventuelle, subsidiäre Tratte.[3]) Sie erblicken in dem Notadressanten einen neuen Trassanten und in dem Notadressaten einen neuen Trassaten. Diese Ansicht läßt sich aber bei einem Vergleich der durch Akzept oder Zahlung des Notadressaten hervorgerufenen Wirkung mit dem durch Akzept oder Zahlung des Bezogenen eintretenden Erfolg nicht halten: der akzeptierende Notadressat wird nur den Nachmännern des Adressanten, nicht diesem selbst, wie der Bezogene dem Trassanten, wechselmäßig verpflichtet (Art. 60), und der zahlende Notadressat erwirbt Regreßrechte (Art. 63), der zahlende Bezogene nicht (Art. 23 Abs. 3). Gegen die oben Zitierten spricht auch die Tatsache, daß eine Intervention und demzufolge eine Notadresse als Aufforderung zur Intervention auch auf dem eigenen Wechsel vorkommen kann. In diesem Falle ist es aber unmöglich, die Notadresse als subsidiäre Tratte zu bezeichnen.

Ganz anderer Ansicht ist wiederum Canstein,[4]) der die Notadresse als Adresse eines Bürgen eines Regreßschuldners anspricht. Auch diese Konstruktion ist unhaltbar: der sogen. Wechselbürge, der Avalist, haftet dem Wechselgläubiger neben dem Hauptunterzeichner einer Wechselerklärung, so daß der Gläubiger einen von beiden nach freier Wahl, ohne eine Reihenfolge beachten zu

---

[1]) OHG. Bd. 4 S. 164, Bd. 2 S. 301.

[2]) Art. 63, 98 Ziff. 7.

[3]) Thöl S. 523, 525; Cosack S. 256 f.; Wächter S. 670; Gareis S. 897; Goldschmidt S. 283.

[4]) Canstein S. 313.

müssen, oder beide in Anspruch nehmen kann, und als zivilrechtlicher Bürge würde er sogar erst nach dem Hauptschuldner — also dem Notadressanten — haftbar gemacht werden können, während gerade die Eigenheit der Notadresse, wie später zu zeigen sein wird, darin besteht, daß sie im Fall des Notleidens in erster Linie vor allen anderen Wechselverpflichteten anzugehen ist.

2. Das Dasein der Notadresse muß wegen der soeben angedeuteten, für den Wechselinhaber durch sie entstehenden Verpflichtungen aus dem Wechselpapier selbst erkennbar sein, sie muß also auf das Papier gesetzt sein. Der Auftrag zur Honorierung des Wechsels kann selbstverständlich auch außerhalb des Papiers mündlich oder durch besonderen Avisbrief erteilt werden, aber eine solche Aufforderung ist keine Notadresse im Sinne des Gesetzes.

II. Die Notadresse ist außerdem ein Bestandteil des Wechselbegebungsvertrags. In der Angabe einer Notadresse liegt die Setzung einer Bedingung für die Ausübung des Regreßrechts seitens des Wechselinhabers, der erst nach vergeblichem Angehen der Notadresse und Protesterhebung (soweit diese nicht erlassen ist) zur Regreßnahme berechtigt sein soll. Dies wird im vierten Kapitel ausführlich behandelt werden. Die Annahme eines mit einer Notadresse versehenen Wechsels bedeutet Unterwerfung unter diese Bedingung. Wer diese Verpflichtung nicht auf sich nehmen will, braucht den Wechsel nicht anzunehmen. Wer das eine Notadresse enthaltende Papier aber einmal annimmt, ist an diese Bedingung gebunden: die Notadresse ist eine lex contractus.[1])

An dieser Stelle ist noch die sogen. unechte Notadresse zu erwähnen. Für sie ist nur Raum auf Kommissionstratten, d. s. vom Aussteller im eigenen Namen auf fremde Rechnung gezogene Wechsel. Die Form solcher Kommissionstratten ist dieselbe wie die des gezogenen Wechsels, das Papier enthält nur den Zusatz, die sogen. Deckungsklausel: „und stellen sie (die Wechselsumme) auf die Rechnung des Herrn N. N." (des Kommittenten), oder: „und stellen sie auf Rechnung laut Bericht", den der Avisbrief geben wird. Auf einen solchen Wechsel können nur der Aussteller und die Indossanten einen Vermerk des Inhalts setzen, daß, wenn

[1]) Prot. S. 116.

der Bezogene nicht für Rechnung des Kommittenten zahlen will, er für Rechnung einer anderen Person zahlen soll. Die Form dieses Auftrages ist: „im Falle für Rechnung des Herrn N. N.", „nötigenfalls für meine Rechnung" oder ähnlich. Der Inhalt dieses Auftrages ähnelt der in der Notadresse enthaltenen Aufforderung, und daher nennt man einen solchen auf einer Kommissionstratte befindlichen Auftrag „unechte Notadresse".[1] Solche Vermerke erzeugen indessen keine wechselrechtlichen Wirkungen,[2] ihnen ist vielmehr höchstens zivilrechtliche Bedeutung beizulegen. Der Bezogene kann sich nämlich, wenn der Aussteller zum Ziehen des Wechsels ermächtigt war, wegen seines Anspruchs aus dem Mandat auf Revalierung, d. h. auf Leistung des Gegenwertes für die Zahlung der Tratte, direkt an den Kommittenten wenden. War dagegen der Wechsel ohne Ermächtigung für fremde Rechnung gezogen, so ist dem zahlenden Bezogenen nur eine Bereicherungsklage gegen den Aussteller gegeben. Denn der angebliche Kommittent haftet nicht, weil er keinen Auftrag gab, der Aussteller nicht, weil er durch die Deckungsklausel von vornherein die Ersatzleistung aus dem Mandat abgelehnt hat.[3]

§ 5.

Platz und Form.

I. Da die Intervention, wie bereits § 2 erwähnt, sowohl beim gezogenen als auch beim eigenen Wechsel vorkommen kann, ergibt sich zufolge der rechtlichen Natur der Notadresse als Auftrag zur Intervention auch deren Existenzmöglichkeit bei beiden Arten von Wechseln.[4]

Die Notadresse muß nach Art. 62 WO. auf dem Wechsel selbst oder auf der Kopie stehen. Ob die Setzung einer Notadresse auch

---

[1] Lehmann § 117 Anm. 4a; Thöl §§ 72, 132; Grünhut Bd. 1 S. 563 Anm. 5; Dernburg S. 309, 1; Wächter S. 672 f.

[2] Dernburg S. 309.

[3] Lehmann S. 464.

[4] Rehbein Art. 96 Anm. 13 und Stranz S. 170 Anm. 4 geben diese Möglichkeit auch in einigen Fällen zu, während sie der Zulässigkeit einer Intervention bei eigenen Wechseln ablehnend gegenüberstehen.

auf der Allonge zulässig ist, darüber sagt die Wechselordnung nichts. Doch ist dies wohl anzunehmen; denn wenn die Kopie derartige Vermerke enthalten darf, dann sind sie auch auf der zur Aufnahme von Originalschriften bestimmten Allonge zuzulassen.[1])

Eine besondere Stelle im Wechselpapier, an der die Notadresse niederzuschreiben ist, ist im Gesetz nicht angewiesen. Sie befindet sich in der Regel unter der Adresse des Bezogenen bezw. Ausstellers des eigenen Wechsels, bisweilen auch bei dem Namen des Trassanten.

II. Eine bestimmte Form für die Notadresse sieht das Gesetz nicht vor. Üblich sind die Formeln: „Falls bei ...", „im Falle der Not bei ...", „nötigenfalls bei ...", „im Notfalle bei ...", „in Ermanglung bei ...", „à besoin", „à defaut", „al bisogno", „in case of need" und ähnliche Wendungen.

Eine Unterschrift des Adressanten ist nicht erforderlich; sie wird in der Praxis auch meist gar nicht oder nur in der Form der Anfangsbuchstaben des Adressanten beigesetzt, da der Adressant sich scheuen wird, sein Mißtrauen in die Güte des Wechsels offen zu erkennen zu geben. Daher ist es oft nicht möglich, aus dem Wechselpapier die Adressanten der Notadresse festzustellen oder beim Vorhandensein mehrerer Notadressen, die auf einem Wechsel vorkommen können (s. fünftes Kapitel), die Adressanten voneinander zu unterscheiden. Das ist aber auch gar nicht notwendig, da ein Interesse, den Namen des Adressanten zu wissen, nur bei der Notadresse selbst vorliegt, und diese wird in der Regel durch den Avisbrief des Adressanten davon in Kenntnis gesetzt, zu wessen Ehren sie intervenieren soll. Im Interesse der Sicherheit hat jedoch die Wechselordnung in Art. 59 für den Fall, daß eine Unterschrift des Adressanten gänzlich fehlt, beim gezogenen Wechsel eine Fiktion aufgestellt, nach der der Trassant als Notadressant anzusehen ist.[2])

Darüber, wer beim Fehlen einer Unterschrift des Adressanten

---

[1]) Grünhut S. 463.

[2]) Staub Art. 56 Anm. 3; Wächter S. 670; Canstein S. 311 Anm. 22; OHG. Bd. 11 S. 305; Goldschmidt S. 284; and. M. Bernstein S. 235.

auf einem eigenen Wechsel als Notadressant zu gelten hat, läßt sich das Gesetz nicht aus. Man wird hier analog zu verfahren haben wie beim gezogenen Wechsel. Nur hängt die präzise Beantwortung der Frage, wer hier als Adressant anzusehen ist, davon ab, ob man eine Intervention zu Ehren des Hauptwechselschuldners für zulässig erachtet oder nicht. Dies zugegeben, hat der Aussteller des eigenen Wechsels als Adressant zu gelten, wenn nicht, dann der erste Wechselnehmer, und zwar auf Grund der aus Art. 59 zu schließenden Absicht des Gesetzes, in diesem Falle zur Erreichung des der Intervention zugrunde liegenden Zweckes den in letzter Linie Regreßpflichtigen als Honoraten bezw. Notadressanten gelten zu lassen.[1]) Die dem letzteren Ergebnisse zugrunde gelegte Ansicht von der Unzulässigkeit einer Intervention zu Ehren eines Hauptwechselschuldners dürfte, wie später (§ 6) zu zeigen sein wird, die richtige sein.

Eine durchstrichene Notadresse gilt als nicht geschrieben.[2])

§ 6.

Die Notadresse muß auf den Zahlungsort des Wechsels lauten.

Die der Ausübung des Regreßrechtes durch die Niederschrift einer Notadresse gesetzte Bedingung, daß der Wechselinhaber vor der Regreßnahme die Notadresse vergeblich angegangen hat, ist nur dann rechtsverbindlich, wenn die Notadresse auf den Zahlungsort lautet, d. h. wenn der Adreßort der Notadresse und der Zahlungsort des Wechsels identisch sind, und zwar gilt dies sowohl für den nichtdomizilierten wie für den domizilierten und den trassiert eigenen Wechsel. Diese Beschränkung der Verbindlichkeit einer Notadresse ergibt sich aus Art. 56 u. 62 WO. — unter den in Art. 29 erwähnten Notadressen sind selbstverständlich ebenfalls nur wechselrechtlich bedeutsame, auf den Zahlungsort lautende zu verstehen —. Sie rechtfertigt sich aus der Erwägung, daß die dem Bezogenen, Akzeptanten oder Aussteller des eigenen Wechsels

---

[1]) So auch Goldschmidt S. 284.

[2]) Thöl § 132 III; Grünhut S. 464.

obliegenden wechselrechtlichen Leistungen sämtlich bei Fälligkeit am Zahlungsorte zu fordern und zu bewirken sind, und daß der Zwang zur Beachtung einer nicht auf den Zahlungsort lautenden Adresse eine mitunter recht erhebliche Verzögerung der Regreßnahme bedeuten würde. Der regreßberechtigte Wechselinhaber müßte, nachdem er am Zahlungsorte die wechselrechtliche Leistung begehrt hat, sich erst wieder nach auswärts wenden, und dann erst könnte er seinen Regreßschuldner in Anspruch nehmen. Diese Verschleppung der Regreßnahme würde ihm höchst unerwünscht sein, würde auch dem dem Wechselrecht eigentümlichen Grundsatz der Eile und vor allem dem Zweck der Intervention zuwiderlaufen. Ist also die Notadresse nach einem vom Wechselzahlungsort verschiedenen Ort adressiert, so kann der Wechselinhaber sofort zur Ausübung seines Regreßrechtes verschreiten, ohne die Notadresse beachtet zu haben, wenn ihm dies auch unbenommen bleibt.[1]) Indessen ist damit nicht gesagt, daß der Adreßort der Notadresse ausdrücklich vermerkt sein müßte. Vielmehr wird, wenn die Angabe des Adreßortes fehlt, wie dies üblich ist, der Wechselzahlungsort als Adreßort fingiert. Das wird zwar im Gesetz nicht ausdrücklich ausgesprochen, von der Wissenschaft aber fast übereinstimmend gelehrt[2]) und in der Praxis allgemein geübt.[3])

Eine besondere noch geltende Bestimmung bezüglich dieses Punktes enthalten § 7 WO. für Hamburg v. 5. 3. 1849 und § 10 des Gesetzes für Schleswig-Holstein v. 13. 5. 1867. Danach sind für die Ortsangabe bei einer Notadresse Hamburg und Altona als ein Ort anzusehen.

---

[1]) OHG. Bd. 11 S. 301.

[2]) Thöl S. 524; Grünhut Bd. 2 S. 463; Lehmann S. 393; Dernburg S. 310; Wächter S. 672; Goldschmidt S. 284; Volkmar und Loewy S. 204 (§ 133).

[3]) OHG. Bd. 2 S. 301; Stranz S. 169; Staub S. 158; Rehbein S. 87; Bernstein S. 235; anders OTr. 1867, Arch. Bd. 38 S. 369.

Drittes Kapitel.

Notadressant und Notadressat.

§ 7.

Der Notadressant.

Der Notadressant ist derjenige, der einen Dritten beauftragt, zu seinen Ehren zu intervenieren; er ist also gleichzeitig Honorat. Damit soll natürlich nicht gesagt sein, daß der Aufgeforderte unbedingt für den Auftraggeber intervenieren müsse. Er kann dies selbstverständlich auch zugunsten einer anderen Person tun. Indessen würde dies als eine ungerufene Intervention anzusehen sein, die hier außer Betracht bleiben kann. Eine andere Frage ist die, wer im einzelnen Falle Notadressant sein kann, d. h. wer eine rechtlich gültige Notadresse setzen kann. Das Gesetz läßt die Beantwortung dieser Frage offen. Die richtige Antwort ergibt sich mit zwingender logischer Notwendigkeit aus dem Wesen der Notadresse selbst. Diese stellt sich, wie gesagt, dar als Auftrag zur Intervention. In der letzteren ist aber nach der hier vertretenen Ansicht die Übernahme bezw. Erfüllung der Verpflichtung eines Regreßschuldners zu erblicken. Daraus folgt, daß nur ein solcher, nur wer selbst regreßpflichtig ist, den Interventionsauftrag erteilen, m. a. W. eine Notadresse setzen kann.

Als Notadressanten kommen demnach zunächst einmal sämtliche Indossanten sowohl des gezogenen wie des eigenen Wechsels in Frage. Indessen gilt dies nur mit gewissen Einschränkungen. So sind solche Indossanten, die durch ein „ohne Obligo" die Verbindlichkeit aus ihrem Indossamente ausgeschlossen haben, auch nicht in der Lage, eine Notadresse zu setzen. Dasselbe Schicksal teilt der Indossant eines bereits protestierten sowie der Indossant

eines präjudizierten Wechsels. Diese Personen sind nicht bezw. nicht mehr wechselmäßig verpflichtet, sie sind keine Wechselschuldner, daher auch keine Regreßschuldner mehr und infolgedessen von der Notadressierung ausgeschlossen. Doch ist im Falle des präjudizierten Wechsels nicht zu vergessen, daß die Nachindossanten zwar keine Regreßrechte gegen die Vorindossanten, wohl aber solche unter sich erwerben, insoweit also auch Raum für eine Notadressierung ist. Endlich sind auch solche Indossanten unfähig, eine Notadresse zu setzen, die Nachmänner des Adressaten sind; denn ein Nachmann würde das von ihm gemäß Art. 63 WO. an den Vormann auf Grund der von diesem geleisteten Intervention Gezahlte als Regreßgläubiger von diesem zurückfordern[1]) (vgl. auch unten § 8 III).

Weiter kommt als Notadressant der Aussteller des gezogenen Wechsels in Betracht; denn er ist der letzte Regreßpflichtige. Er hat das größte Interesse an der Regreßverkürzung.

Endlich ist noch der Aussteller des trassiert eigenen Wechsels fähig, eine rechtsverbindliche Notadresse zu setzen. Beim trassiert eigenen Wechsel wird vom Gesetz eine Verschiedenheit in der Person des Ausstellers und des Akzeptanten fingiert. Fügt der Aussteller eines solchen Wechsels dem Papiere eine Notadresse bei, so handelt er in seiner Eigenschaft als Trassant. Dieser aber ist Regreßschuldner und daher befugt, dem Wechsel eine Notadresse zu geben.

Schließlich sind noch die Avalisten der hier als Berechtigte genannten Personen als Notadressanten zuzulassen (Art. 81 WO.).

Damit ist die Reihe derer, die Notadressen setzen können, geschlossen. Wechselrechtlich gar nicht Verpflichtete — wie der Bezogene, der nicht akzeptiert hat, der Kommittent bei der Kommissionstratte, der Indossant, der „ohne Obligo" indossiert hat, der Indossant des bereits protestierten und des präjudizierten Wechsels — und die Hauptwechselschuldner — Akzeptant und Aussteller des eigenen Wechsels — können logischerweise nicht Notadressanten sein, da sie keine Regreßschuldner sind. Den Hauptwechselschuldnern, deren Berechtigung zur Notadressierung einmütig von der Praxis und auch von den Theoretikern mit einigen

[1]) Wächter S. 267; Endemann S. 289.

sofort zu behandelnden Ausnahmen verneint wird,[1]) ist auch aus dem Grunde das Recht, Notadressen zu setzen, benommen, weil das Eintreten ihrer Notadressen für den notleidenden Wechsel zwecklos sein würde: sie würden trotz eines zu ihren Gunsten abgegebenen Ehrenakzeptes doch als Hauptwechselschuldner verpflichtet bleiben. Eine Ehrenzahlung im Sinne des Gesetzes zu ihren Gunsten würde überhaupt nicht möglich sein; denn nach Art. 63 Satz 2 WO. läßt die Ehrenzahlung die Wechselforderung bestehen, die Zahlung des Hauptwechselschuldners aber oder, was dasselbe ist, die Zahlung für diese Person durch einen Dritten tilgt die Wechselforderung und befreit sämtliche Wechselverpflichtete. Jede Zahlung durch oder für den Hauptwechselschuldner ist eben ordentliche Zahlung, aber keine Ehrenzahlung. Durch die Angabe einer Notadresse seitens des Hauptschuldners würde der Kredit des Wechsels zudem von vornherein zweifelhaft erscheinen, und die Weiterbegebung des Wechsels würde auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen, wenn nicht überhaupt unmöglich sein.

Nach Thöls Ansicht (S. 523) „kann sein und ist der Trassant, ein Indossant, irgendein anderer", also auch der Hauptwechselschuldner, Notadressant. Diese Meinung ist auch mit Thöls Auffassung vom Wesen der Notadresse als subsidiäre Tratte durchaus vereinbar. Sie verträgt sich aber nicht mit der hier vertretenen Ansicht von dem in der Notadresse enthaltenen Auftrag zur Regreßübernahme bezw. -erfüllung.

Canstein vertritt in dieser Streitfrage eine anderen Stellen seines Lehrbuchs widersprechende Auffassung. Er läßt S. 169 Anm. 23 den Hauptschuldner als Notadressanten zu, obwohl er S. 313 ausführt: „Die Notadresse ... ist ... die Angabe einer Person, welche um die Ehrenannahme und Ehrenzahlung anzugehen ist", und S. 305 Anm. 3 erklärt: „Das Ehrenakzept ... erfolgt ... zugunsten eines Regreßschuldners, nicht zugunsten des Hauptschuldners". Es mag deshalb nicht weiter darauf eingegangen werden.

---

[1]) Staub S. 157 Anm. 4; Stranz S. 169; Rehbein S. 87 Anm. 3 und 5; Dernburg S. 310 § 275 I, 2; Volkmar u. Loewy § 131; Goldschmidt S. 283; Bernstein S. 233, 249; Grünhut S. 466; Gareis S. 901; Endemann S. 289.

Lehmann hält ebenfalls die Beifügung einer Notadresse seitens des Hauptwechselschuldners nicht für ausgeschlossen[1]) mit der Begründung, es müsse doch zulässig sein und könne auch vorkommen, daß der Hauptschuldner in Erwartung etwa eintretender notwendiger Abwesenheit einen Notadressaten benennt. Indessen würde in einem solchen Falle das verkehrsübliche Mittel der Angabe einer Zahlungsstelle am Zahlungsorte am Platze sein. Dieser Weg ist ja auch für den Wechselinhaber bedeutend kürzer und praktischer; denn er braucht dann den Wechsel nur einmal bei der Zahlungsstelle zu präsentieren und nötigenfalls Protest zu erheben, während das sonst zweimal, sowohl bei dem Hauptschuldner als auch bei der Notadresse, zu geschehen hätte. Die Begründung Lehmanns ist demnach nicht stichhaltig.

Umstritten war bisher auch die Frage, ob der Akzeptant und der Aussteller des eigenen Wechsels bei vollständigem Domizilwechsel als Notadressanten zuzulassen seien[2]) oder nicht.[3]) Bejahendenfalls wurde diese Ansicht damit begründet, daß hier der Hauptwechselschuldner dem Domiziliaten wie ein Regreßpflichtiger hafte. Dieser Standpunkt läßt sich jedoch seit der Novelle vom 30. 5. 1908 (Art. 43 in der Fassung dieser Novelle), die die Haftung des Akzeptanten bezw. Ausstellers des eigenen Wechsels (Art. 99) nicht mehr von der Beobachtung der wechselmäßigen Diligenz diesen gegenüber abhängig macht, nicht mehr halten.

Die Avalisten der Hauptwechselschuldner sind natürlich ebenfalls von der Notadressierung ausgeschlossen.

Die Notadressierung seitens eines nicht dazu Berechtigten ist rechtlich bedeutungslos, d. h. sie kann ohne Schaden unbeachtet gelassen werden, das an anderer Stelle ausführlich zu behandelnde Präjudiz bei Übergehen einer Notadresse trifft in diesem Falle den Wechselinhaber nicht. In der Praxis zeigt die Beobachtung dieses Grundsatzes folgende Ergebnisse:

---

[1]) Lehmann S. 349 und Anm. 9 daselbst.

[2]) So Rehbein S. 87 Anm. 3; Dernburg S. 356 I, 2; Volkmar und Loewy § 131; OHG. Bd. 2 S. 297, 305; Endemann S. 288; Wächter S. 670.

[3]) So Bernstein S. 233.

Sind die nichtberechtigten Notadressanten für den Wechselinhaber aus dem Papiere als solche erkennbar, was ja nicht immer der Fall ist, so braucht dieser sich gar nicht um die Intervention dieser Personen zu bemühen.

Ist aus dem Wechsel nicht zu ersehen, daß die Notadresse von einem Nichtberechtigten herrührt, und der Wechselinhaber sucht infolgedessen um die Intervention nach, so würde er nach Kenntnisnahme von der Person des nichtberechtigten Adressanten beim Adressaten auf das Ehrenakzept verzichten können; denn die Ehrenannahme zugunsten einer nichtregreßpflichtigen Person ist begriffswidrig und deshalb nichtig.[1] Lehmann hält eine solche Ehrenannahme nicht schlechthin für nichtig.[2] Er gibt zwar zu, daß sie für den Honoraten ungültig sei, will sie aber zugunsten der nächsten regreßpflichtigen Personen aufrechterhalten wissen, weil „das Ehrenakzept eine hinlänglich deutliche Verpflichtungserklärung gegenüber den Nachmännern" des Honoraten enthalte. Indessen ist dieses Ehrenakzept gar nicht im Interesse der Nachmänner abgegeben, und die Verpflichtungswirkung ist eben nur die Rechtsfolge einer gültigen Ehrenannahme, die entfällt, wenn die Ehrenannahme selbst mangels gesetzlicher Voraussetzungen ungültig ist.[3]

Anders würde es sich in diesem Falle mit der angebotenen „Ehrenzahlung" verhalten. Diese Zahlung würde, wie bereits oben in anderem Zusammenhange ausgeführt, keine Ehrenzahlung, sondern Wechselzahlung durch einen Dritten für den Hauptschuldner sein und vom Wechselinhaber nicht zurückgewiesen werden können, widrigenfalls dieser in Annahmeverzug geraten würde.

§ 8.

Der Notadressat.

Notadressat oder Notadresse ist diejenige Person, an die der Interventionsauftrag gerichtet ist. Während der Kreis der Not-

---

[1] Staub S. 157 Anm. 4; Rehbein Art. 56 Anm. 2; Dernburg S. 357; Bernstein S. 233; Volkmar u. Loewy S. 197f.; OHG. Bd. 24 S. 126.

[2] Lehmann S. 473.

[3] Staub Art. 56 Anm. 4; Bernstein S. 242.

adressanten auf die Regreßschuldner beschränkt ist, ist die Zahl derer, die rechtsgültig als Notadressen bezeichnet werden können, erheblich größer. Freilich spricht sich das Gesetz auch bezüglich dieses Punktes nicht darüber aus, welche Personen als Adressaten in Betracht kommen können.

Zunächst ergibt sich aus dem Begriff der Notadressierung als eines zivilrechtlichen Mandatsantrags, der der Annahme bedarf und mit dieser zusammen den Abschluß eines Vertrags bedeutet, der allgemeine Grundsatz, daß der Notadressat die zivilrechtliche Verpflichtungsfähigkeit besitzen, d. h. volljährig sein muß. Hat der Auftrag die Erteilung eines Ehrenakzeptes zum Gegenstande, so bedarf der Notadressat auch der passiven Wechselfähigkeit nach Art. 1 WO., da die Abgabe eines Ehrenakzeptes nach Art. 60 WO. die Eingehung einer Wechselverbindlichkeit bedeutet. Daher kann ein Minderjähriger, der nach § 112 BGB. vom gesetzlichen Vertreter mit Genehmigung des Vormundschaftsgerichts zum selbständigen Betrieb eines Erwerbsgeschäftes ermächtigt und dadurch für solche Rechtsgeschäfte, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, unbeschränkt geschäftsfähig ist, nicht Notadressat sein, wenn von ihm eine Intervention durch Ehrenakzept verlangt wird; denn die Eingehung von Wechselverbindlichkeiten, zu denen der gesetzliche Vertreter nach § 1822 Ziff. 9 (§ 1634 Abs. 1) BGB. der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts bedarf, ist ihm nach § 112 Abs. 1 Satz 2 BGB. benommen.

Dagegen bedarf der Notadressat nicht der passiven Wechselfähigkeit, wenn von ihm eine Ehrenzahlung verlangt wird,[1]) da der Ehrenzahler nur Rechte erwirbt (Art. 63 WO.), aber keine Wechselverpflichtungen übernimmt. Infolgedessen kann auch ein Minderjähriger im Falle des § 112 BGB. rechtsgültig eine Ehrenzahlung leisten, die der Geschäftsbetrieb mit sich bringt, und insoweit Notadressat sein.

Weiter entspringt dem Zwecke der Notadressierung, Wiederherstellung des Wechselkredits sowie tunlichste Regreßverkürzung, der Wunsch, möglichst viele Personen als Notadressaten zuzulassen. Und in der Tat muß dieser Wunsch für die Entscheidung

---

[1]) Grünhut S. 513.

maßgebend sein, wer im besonderen als gültige Notadresse bezeichnet werden kann. Die nach diesem Gesichtspunkte angestellten Untersuchungen lassen folgende drei Personengruppen als Notadressaten in Betracht kommen:

I. Jede dritte außerhalb des Wechselverbandes stehende Person.

II. Jede zwar im Wechselverbande befindliche, aber nicht wechselrechtlich verpflichtete Person, d. i. z. B. der Kommittent bei der Kommissionstratte, der Indossant, der „ohne Obligo" indossiert hat, der Domiziliat, der Bezogene. Sie alle stehen zwar im Wechselverbande, sind aber wechselrechtlich zu gar nichts verpflichtet. Den Bezogenen anlangend, wird die hier vertretene Ansicht von der großen Mehrzahl geteilt.[1] Grünhut, Dernburg, Thöl und Wächter[2] wollen den Bezogenen nicht als Notadressaten zulassen. Sie erblicken in der Notadressierung an den Bezogenen eine „unechte Notadresse" und halten das Regreßrecht des Wechselinhabers für unabhängig von einer nochmaligen Präsentation bei dem Bezogenen in seiner Eigenschaft als Notadresse. Es ist dies um so merkwürdiger, als sie eine Intervention durch den Bezogenen für angängig halten.[3] Indessen liegt kein Grund vor, der Notadressierung an den Bezogenen die rechtliche Wirksamkeit zu versagen. Warum sollte es denn dem Bezogenen benommen sein, anstatt der Haftung als ordentlicher Akzeptant die beschränktere Haftung eines Ehrenakzeptanten zu übernehmen, der nach Art. 60 WO. nur den Nachmännern des Honoraten verpflichtet wird, oder statt der ordentlichen Zahlung nur die Ehrenzahlung zu leisten?

III. Jeder Regreßschuldner, also die Indossanten, der Aussteller des gezogenen Wechsels und der Aussteller des trassiert eigenen Wechsels; denn letzterer ist, wie im vorhergehenden Paragraphen ausgeführt, regreßpflichtig. Die Regreßschuldner sind jedoch nur relativ fähig, als Notadressen bezeichnet zu werden,

---

[1] Stranz S. 170; Staub Art. 56 Anm. 5; Rehbein S. 86 Anm. 2; Canstein S. 169; Lehmann S. 475, 568 Anm. 9; Bernstein S. 233; Endemann S. 288; Prot. S. 113, 122.

[2] Grünhut Bd. 2 S. 467; Thöl §§ 72, 2, 132 I u. II; Wächter S. 672; Dernburg S. 310.

[3] Grünhut Bd. 2 S. 526; Thöl S. 547; Wächter S. 266; Dernburg S. 356.

d. h. sie können nicht zugunsten jedes anderen Regreßschuldners intervenieren, sondern nur für einige bestimmte. Es kann nämlich bei einer Intervention eines Regreßschuldners niemals dessen Nachmann Honorat sein; denn was der Regreßschuldner in seiner Eigenschaft als Ehrenzahler oder beim Ehrenakzept als künftiger Ehrenzahler vom Honoraten fordern könnte, das könnte der Honorat in seiner Eigenschaft als Regreßberechtigter vom Ehrenzahler wieder zurückverlangen; der Klage des Ehrenzahlers stünde die exceptio doli des Honoraten entgegen: dolo facit qui petit quod rediturus est. Eine solche Intervention würde den Regreß nicht verkürzen, sie wäre vollkommen zwecklos und überflüssig. Auch ist es logisch undenkbar, daß eine Person, die selbst regreßpflichtig ist, gegen ihren Regreßgläubiger ihrerseits Regreßrechte erwerben sollte. Darum kann der Regreßschuldner nie zugunsten eines Nachmannes intervenieren, er kann also auch nicht, worauf es hier ankommt, Notadressat eines Nachmannes sein.

Dagegen ist es sehr wohl denkbar und heute auch fast allgemein von Praxis und Wissenschaft anerkannt, daß der Regreßschuldner — Aussteller oder Indossant — sich selbst als Notadressaten bezeichnen und dann zu eigenen Ehren intervenieren kann.[1]) Früher wurde dies unter Hinweis auf Art. 63 Satz 2 WO. mit der Begründung bestritten, daß die intervenierenden Regreßschuldner durch die Intervention zu eigenen Ehren keine Rechte erwerben, die sie nicht schon besäßen. Indessen ist die Tatsache oder die unbedingte Notwendigkeit des durch die Intervention geschehenden Erwerbes der im Art. 63 Satz 2 WO. bezeichneten Rechte durchaus nicht begrifflicher Bestandteil der Intervention; es genügt vielmehr die Möglichkeit des Erwerbes derartiger Rechte.

Endlich besitzt der Indossant die Fähigkeit, Notadressat eines

---

[1]) Dernburg S. 310; Canstein S. 169 Anm. 23; Lehmann S. 393; Grünhut S. 466; Thöl S. 523 Note 5; Goldschmidt S. 283; Endemann S. 288; Wächter S. 672 f.; Bernstein S. 233; Stranz S. 170; Staub Art. 56; Rehbein S. 87 Anm. 2; preuß. OTr. in Striethorsts Arch. Bd. 38 S. 362; OHG. Bd. 2 S. 162, Bd. 6 S. 163, Bd. 10 S. 286, Bd. 20 S. 164; RG. Bd. 36 S. 103, Bd. 97 S. 103. And. M. nur Wächter, Arch. f. HR. Bd. 3 S. 381, 389, Bd. 18 S. 120.

Vormannes zu sein und in der Folge zu dessen Ehren zu intervenieren. An und für sich könnte man auch gegen diese Intervention Bedenken hegen, da der zu Ehren des Vormannes intervenierende Indossant nicht nur keine neuen Rechte erwirbt, vielmehr sogar sein Regreßrecht gegen die zwischen ihm und dem Honoraten stehenden Vormänner, beim Ehrenakzept nach Bernstein (§ 61, 3) und Grünhut (Bd. 2 S. 497 f.) sogar gegen alle Vormänner, verliert.[1]) Gleichwohl rechtfertigen sich die Intervention zu Ehren eines Vormannes, wie auch die Intervention zu eigenen Ehren durch ihren Zweck, den Rücklauf des Wechsels bis zum Honoraten und Adressanten abzuschneiden, Zinsen, Provision und Kosten zu ersparen und die Anzahl der Regreßpflichtigen möglichst einzuschränken. Auch bietet die Notadresse eines Indossanten zu eigenen Ehren oder zu Ehren eines Vormannes dem Indossanten die oft sehr erwünschte Gelegenheit, seinen Verpflichtungen aus dem Wechsel sofort nachzukommen und nicht erst später im Regreßwege zu einer noch unbestimmten, ihm zur Erfüllung der Wechselverbindlichkeit vielleicht unangenehmen Zeit in Anspruch genommen zu werden.

Selbstverständlich kommen auch die Avalisten der genannten Regreßschuldner als Notadressen in Betracht.

Dagegen sind der Hauptwechselschuldner, also der Akzeptant und der Aussteller des eigenen Wechsels, sowie deren Avalisten begrifflich als Notadressen ausgeschlossen; sie können keine Regreßverbindlichkeit durch Intervention übernehmen oder erfüllen, da sie als Hauptwechselschuldner ohnehin für die Bezahlung der Wechselschuld haften.

Es kann demnach jede beliebige Person, außer dem Akzeptanten und dem Aussteller des eigenen Wechsels, als Notadresse angegeben werden. Sind die letzteren beiden demnach auf dem Wechsel als Notadressen bezeichnet, so können sie ohne Eintritt des im folgenden zu behandelnden Präjudizes — Regreßverlust — unbeachtet gelassen werden. Ein trotzdem von diesen erteiltes Ehrenakzept würde mangels der gesetzlichen Voraussetzungen nichtig

[1]) Art. 63 Satz 2, Art. 61 WO.

sein. Es würde ja auch nach Inhalt und Umfang genau dasselbe bedeuten wie die bereits bestehende Haftung des Hauptschuldners. Eine vom Hauptwechselschuldner geleistete „Ehrenzahlung“ aber würde keine Intervention, sondern ordentliche Wechselzahlung sein, auch wenn der Hauptschuldner seine Leistung als Ehrenzahlung bezeichnen würde.

Viertes Kapitel.

Wirkung der Notadressierung.

§ 9.

Hinsichtlich des Regresses mangels Annahme.

I. „Befindet sich auf einem mangels Annahme protestierten Wechsel eine auf den Zahlungsort lautende Notadresse, so muß, ehe Sicherstellung verlangt werden kann, die Annahme von der Notadresse gefordert werden." In dieser Fassung stellt Art. 56 WO. die Wirkung der Notadressierung hinsichtlich des Regresses mangels Annahme fest. Der Inhaber eines mit einer Notadresse versehenen, vom Bezogenen noch nicht akzeptierten Wechsels hat also zunächst die Verpflichtung, dem Bezogenen den Wechsel zur Annahme zu präsentieren und, wenn das Akzept nicht zu erhalten ist, mangels Annahme zu protestieren. Hierauf hat sich der Wechselinhaber an den Notadressaten zu wenden und von diesem die Annahme zu fordern, er muß also selbst die Notadresse aufsuchen und darf nicht etwa abwarten, bis diese das Ehrenakzept anbietet. Hierbei sei erwähnt, daß nach dem im vorhergehenden Paragraphen Gesagten im Falle der Notadressierung an einen Regreßschuldner nur der Wechselinhaber zur Beobachtung dieser Vorschrift gehalten ist, der Nachmann des Adressaten ist. Die Verpflichtung zur Präsentation bei der Notadresse entspringt dem bereits oben im § 3 angedeuteten Gedanken, daß derjenige, der einen mit einer jedem Erwerber sofort in die Augen fallenden Notadresse versehenen Wechsel annimmt, sich stillschweigend mit der Verpflichtung, die Notadresse im Notfalle anzugehen, einverstanden erklärt, sich also dieser Bedingung für die Ausübung des Regreßrechtes unterworfen hat. Hat er aber diese Verpflichtung einmal übernommen, so muß er auch gehalten sein, ihr nach-

zukommen. Diese Ansicht ist auch in den Protokollen der Leipziger Konferenz zum Ausdrucke gekommen.[1]) Wäre die Präsentation zur Annahme bei der Notadresse nicht erforderlich, so könnte der Notadressant, obwohl er durch die Notadresse für die Annahme des Wechsels gesorgt hätte, trotzdem genötigt werden, Sicherheit zu stellen. Dadurch würde aber der ganze Zweck der Notadressierung vereitelt und die erstrebte Regreßübernahme durch einen Dritten möglicherweise nicht nur umgangen, sondern die Regreßhaftung des Notadressanten noch erschwert werden; denn die unerwartete Inanspruchnahme wegen Sicherheitsleistung könnte unter Umständen für den Notadressanten, der sich infolge der Notadressierung vor einem Kautionsanspruch sicher glaubt, wenn er sich gerade in Geldverlegenheit befindet, erhebliche Unannehmlichkeiten nach sich ziehen.

Der Erfolg der Präsentation bei der Notadresse kann nun ein verschiedener sein: entweder die Notadresse verweigert das Ehrenakzept ohne weiteres, oder sie bietet es zwar zunächst an, verweigert es aber schließlich doch, oder sie wird nicht angetroffen, oder endlich sie leistet das Ehrenakzept.

1. Was hat zu geschehen, wenn der Notadressat das Ehrenakzept verweigert? In diesem Falle muß der Wechselinhaber zur Erhaltung des Regreßrechtes gegen seine Vormänner die Nichthonorierung des Wechsels seitens des Notadressaten durch Protesterhebung gegen diesen feststellen. Das Gesetz bestimmt dies zwar nicht ausdrücklich, sondern sagt nur, daß, ehe Sicherstellung verlangt werden könne, die Annahme von der Notadresse gefordert werden müsse. Indessen ergibt sich diese Verpflichtung aus den in den Art. 29 u. 62 WO. enthaltenen analogen Bestimmungen über das Erfordernis der Protesterhebung vor der Regreßnahme mangels Sicherheit und mangels Zahlung beim Vorhandensein von Notadressen. Auch verlangt das im Wechselrecht geltende Prinzip des urkundlichen Nachweises der Wechselverpflichtungen und Wechselhandlungen zur Geltendmachung von Rechten die Beurkundung der nicht erfolgten Intervention. Dieser Protest gegen den Notadressaten wird auch allgemein von Wissenschaft und Praxis ge-

[1]) Prot. S. 116 f.

fordert.[1]) Eine Frist, innerhalb welcher die Präsentation und die Protesterhebung bei der Notadresse zu erfolgen haben, ist hier nicht gesetzt. Beide können also wie bei der Einholung des ordentlichen Akzeptes zu ganz beliebiger Zeit — natürlich nur bis zur Fälligkeit des Papiers — vorgenommen werden. Zwar statuiert das Gesetz in Art. 58 eine Schadensersatzpflicht für den Ehrenakzeptanten, der den Honoraten nicht unter Übersendung des Protestes von der geschehenen Intervention benachrichtigt und diese Benachrichtigung innerhalb zweier Tage nach dem Tage der Protesterhebung zur Post gibt. Indessen ist wohl nach richtiger Auslegung des Gesetzes unter dem hier genannten, dem Honoraten zu übersendenden Protest nicht der Protest mangels Annahme, sondern der gegen den Notadressaten erhobene (d. h. der ihm vorgelegte und dessen Verhalten beurkundende) Protest zu verstehen, und erst mit dessen Erhebung beginnt die zweitägige Frist des Art. 58 Satz 2 zu laufen. Bei anderer Auslegung würde der Inhaber imstande sein, die Notadresse illusorisch zu machen und sich dadurch den Regreß zu sichern: denn der Wechselinhaber ist durch nichts gehindert, die Notadresse erst nach Ablauf zweier Tage nach Erhebung des Protestes mangels Annahme anzugehen. Nunmehr aber würde sicherlich die Notadresse das Ehrenakzept verweigern, da sie sich durch Annahme des verspätet vorgelegten Wechsels nach Art. 58 Satz 3 schadensersatzpflichtig machen würde. Der Wechselinhaber hätte es demnach in der Hand, die Notadresse auszuschalten. Das kann aber nicht die Meinung des Gesetzes sein, und darum wird man die obenerwähnte Auslegung vorziehen müssen.[2])

Als Verweigerung des Ehrenakzeptes ist auch ein beschränktes Ehrenakzept anzusehen, da die Bestimmungen über das beschränkte Akzept in Art. 22 Abs. 1 sich nur auf das eigentliche Akzept, nicht auch auf die Ehrenannahme beziehen.[3]) Ein solches beschränktes

---

[1]) Stranz S. 170; Staub Art. 56 Anm. 7; Dernburg S. 310; Grünhut Bd. 2 S. 461, 480 f.; Lehmann S. 526; Thöl S. 525; Gareis S. 899; Goldschmidt S. 285; Bernstein S. 236; Endemann S. 291; Wächter S. 674; Canstein S. 339.

[2]) Ebenso Bernstein S. 239; Grünhut Bd. 2 S. 491.

[3]) So auch Stranz S. 170; Staub Art. 56 Anm. 7; Rehbein S. 87 f.

Ehrenakzept schließt den Regreß des Wechselinhabers auf die ganze Wechselsumme nicht aus.

2. Bietet der Notadressat das Ehrenakzept an, ohne es sogleich zu leisten, und verweigert er es bei nochmaliger Aufforderung schließlich doch, so ist über Angebot und Weigerung ebenfalls Protest zu erheben. Das für diesen Fall bestehende Erfordernis einer zweiten Präsentation hängt mit dem in der Praxis üblichen, in § 12 genauer zu behandelnden Verfahren bei Ehrenpräsentation und Ehrenprotesterhebung zusammen und soll hier nur der Vollständigkeit halber mit erwähnt werden.

3. Wird der Notadressat bei der Ehrenpräsentation nicht angetroffen, so ist auch diese Tatsache durch Protest festzustellen.

Erst jetzt, wenn feststeht, daß die Honorierung des in Not geratenen Wechsels auch von der Notadresse unterblieben und die Tatsache der Nichthonorierung seitens der Notadresse vom Wechselinhaber durch Protest dargetan ist, besteht für diesen die Möglichkeit, gegen seine Vormänner Regreß auf Sicherstellung gemäß Art. 25 f. WO. zu nehmen. Die Ausübung des Regreßrechtes ist demnach außer durch Präsentation und Protesterhebung mangels Annahme beim Bezogenen auch noch durch die Präsentation bei der Notadresse und durch den über die Nichthonorierung seitens der Notadresse gegen diese aufgenommenen Protest bedingt, und in dieser doppelten Bedingung für die Ausübung des Regreßrechtes ist die Hauptwirkung der Notadresse zu erblicken.

Mit der Weigerung der Notadresse, das Ehrenakzept zu leisten, scheidet diese übrigens nicht etwa aus dem Wechselverbande aus, sie ist vielmehr gleichwohl später gemäß Art. 62 WO. auch um Ehrenzahlung anzugehen.

4. Wird dagegen das Ehrenakzept geleistet, so ist damit die Intervention seitens des Adressaten für Rechnung des Adressanten erfolgt und ein neues in Art. 58 f. WO. behandeltes Rechtsverhältnis geschaffen. In diesen Artikeln sind die Rechte und Pflichten des akzeptierenden Notadressaten festgelegt. Hervorgehoben sei nur, daß der Wechselinhaber und die übrigen Nachmänner des Honoraten nach der Intervention keinen Regreß auf Sicherstellung mehr nehmen können, da sie ja durch die Intervention gesichert sind, während er vom Honoraten selbst und

dessen Vormännern noch geltend gemacht werden kann; denn ihnen wird der akzeptierende Notadressat nicht verhaftet (Art. 61 WO.).

Eine besondere Form für das Ehrenakzept, wie der Zusatz „zu Ehren", „s. p." (sopra protesto), „unter Protest", ist übrigens nicht vorgeschrieben. Die Eigenschaft als Ehrenakzept ergibt sich aus dem nach Art. 58 WO. über die erfolgte Intervention aufzunehmenden Protest.

Bemerkt sei hier noch, daß das von einer Notadresse angebotene Ehrenakzept nicht, wie das ungerufene Ehrenakzept (Art. 57 WO.), zurückgewiesen werden darf.

II. Waren bisher der Fall, daß der Wechselinhaber die ihm im Art. 56 WO. auferlegten Pflichten erfüllte, und die daraus sich ergebenden Folgen Gegenstand der Untersuchung, so mag nunmehr erörtert werden, welche Wirkung die Nichterfüllung dieser Pflichten hat. Um in dieser Hinsicht zu einem Resultat zu gelangen, ist neben Art. 56 auch der Inhalt des Art. 61 WO. einer Prüfung zu unterziehen. Führt man sich zunächst Art. 56 WO. vor Augen, so erhält man zwar nur eine Antwort auf die Frage nach der Wirkung einer vorhandenen Notadresse; denn Art. 56 sagt: „Ehe Sicherstellung verlangt werden kann" — nämlich seitens des Inhabers und der Nachmänner des Honoraten —, „muß die Annahme von der Notadresse gefordert werden". Darin ist aber auch die Antwort auf die Frage nach der Wirkung der Umgehung einer Notadresse enthalten; denn negativ ausgedrückt, würde die Fassung lauten: wenn die Annahme von der Notadresse nicht gefordert wird, kann seitens des Inhabers und der Nachmänner des Honoraten keine Sicherstellung verlangt werden. Keine Sicherstellung von wem? Überhaupt nicht,[1]) oder bloß nicht vom Honoraten und dessen Nachmännern?[2]) Die Vertreter der letzteren Ansicht führen zur Begründung ihrer Meinung ins Feld, die Vormänner des Honoraten seien bei der ganzen Intervention gar nicht beteiligt,

---

[1]) So Stranz S. 170; Staub S. 158; Grünhut Bd. 2 S. 462; Canstein S. 311 Anm. 23; Thöl S. 526; Bernstein S. 236; Volkmar und Loewy S. 205; Goldschmidt S. 286; Wächter S. 825.

[2]) So Lehmann S. 525; Rehbein S. 88 Anm. 7; Dernburg S. 310.

diese sei für sie eine res inter alios acta, und es sei zu weit gegangen, auch die Vormänner des Honoraten von der Regreßnahme befreien zu wollen, wenn die Intervention — gleichgültig aus welchem Grunde — unterbliebe. Diese Ausführung ist durchaus einleuchtend, vermag indessen die Ansicht ihrer Urheber nicht zu stützen. Gewiß werden die Vormänner des Honoraten durch die Intervention gar nicht berührt, indessen nur insofern, als ihre Regreßpflicht dem Honoraten gegenüber trotz Nichtbeachtung der Notadresse seitens des Inhabers ungehindert besteht. Trotzdem kann es doch möglich sein, daß ihre und des Honoraten Regreßverbindlichkeit dem Inhaber und den Nachmännern des Honoraten gegenüber gehemmt ist, m. a. W., daß für diese der Regreß nicht nur gegen den Honoraten und dessen Nachmänner, sondern schlechthin ausgeschlossen ist.

Betrachtet man nun Art. 61 WO., so findet man bezüglich des Umfanges der Regreßbefreiung bei vorhandenem Ehrenakzept einer Notadresse oder eines Dritten dieselbe allgemeine Fassung wie in Art. 56 WO.; Art. 61 WO. besagt, daß der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung haben, wenn der Wechsel von einer Notadresse oder einem anderen Intervenienten zu Ehren angenommen wird. Auch hier herrscht Streit darüber, ob die allgemeine Fassung dieses Artikels bei Abgabe eines Ehrenakzeptes den Regreß überhaupt,[1]) oder nur gegen den Honoraten und dessen Nachmänner[2]) ausschließen will. Richtiger Ansicht nach wird man die Regreßnahme schlechthin durch ein Ehrenakzept für ausgeschlossen erachten müssen; denn wer einen mit einer Notadresse versehenen Wechsel erwirbt, oder eine ungerufene Intervention zuläßt, erklärt damit, daß ihm das Ehrenakzept dieselbe Sicherheit biete wie das gewöhnliche Akzept. Für ihn gilt also bei Nichtannahme des Wechsels durch den Bezogenen infolge des Ehrenakzeptes der Notfall als überhaupt nicht eingetreten, und er hat infolgedessen keinen Anlaß, Sicherstellung

---

[1]) So Grünhut S. 500; Staub Art. 61 Anm. 3; Stranz S. 178; Bernstein S. 245; Dernburg S. 358, 2; Thöl S. 526; Goldschmidt S. 286.

[2]) So Lehmann S. 525, 472; Rehbein S. 88 Anm. 7.

zu verlangen. Würde man ihm auch noch das Recht, Regreß gegen die Vormänner des Honoraten zu nehmen, zusprechen, so erhielte er eine doppelte Sicherung, die er nicht zu beanspruchen hat. Auch zeigt eine Gegenüberstellung von Art. 61 u. 62 WO., daß das Gesetz durch die verschiedene Fassung dieser Artikel den Umfang der Regreßbefreiung im Falle einer Nichtbeachtung der Notadresse bei der Ehrenannahme und bei der Ehrenzahlung verschieden bemessen will; denn während Art. 61 WO. — wie im vorhergehenden Abschnitt dargelegt ist — allgemein bestimmt, daß der Inhaber und die Nachmänner des Honoraten keinen Regreß auf Sicherstellung haben, wenn die Notadresse nicht angegangen wird, sagt Art. 62 WO. ganz präzis, daß der Inhaber in diesem Falle „den Regreß gegen den Honoraten und dessen Nachmänner verliert". Aus all diesen Erörterungen ergibt sich, daß die Ehrenannahme dem Inhaber und den Nachmännern des Honoraten jeglichen Regreß nehmen muß.

Aus der Gegenüberstellung von Art. 56 u. 61 WO. ergibt sich nun eine eigentümliche Konsequenz: Art. 61 WO. sagt, die geleistete Intervention schließt den Regreß auf Sicherstellung für den Inhaber und die Nachmänner des Honoraten aus, und Art. 56 WO. sagt, nicht geforderte und darum unterbliebene Intervention schließt den Regreß auf Sicherstellung für den Inhaber und die Nachmänner des Honoraten aus. Wird also die Notadresse nicht angegangen, so treten die gleichen Folgen ein, als wenn das Ehrenakzept geleistet worden wäre.[1]) Wenn aber die Folgen der Akzeptleistung und die Folgen der Umgehung der Notadresse gleich, die Folgen der Akzeptleistung aber Ausschluß jeglichen Regresses für den Inhaber und die Nachmänner des Honoraten sind, so bedeutet auch die Nichtbeachtung der Notadresse für den Inhaber und die Nachmänner des Honoraten die Unmöglichkeit, irgendwelchen Sicherheitsregreß zu nehmen.

Das Ergebnis der Untersuchung ist also dahin zusammenzufassen: unterläßt der Wechselgläubiger, der Nachmann des Honoraten ist, die Einholung des Ehrenakzeptes bei der Notadresse und die Erhebung des Protestes gegen den Notadressaten, die

---

[1]) So auch Stranz S. 170; Bernstein S. 236.

nach dem unter I, 1—3 Gesagten nicht verabsäumt werden darf, so ist ihm der Anspruch auf jeglichen Regreß versagt.

Daß der Notadressant, also der Honorat und dessen Vormänner, wie bereits mehrfach angedeutet, den Sicherstellungsregreß gegen ihre Vormänner geltend machen können, auch ohne Protest gegen den Notadressaten zu erheben, leuchtet ohne weiteres ein, da sie zu der Notadresse in gar keiner Beziehung stehen und durch die Intervention, die den Ehrenakzeptanten nur den Nachmännern des Honoraten verpflichtet, keinerlei Sicherheit für den Ausfall des ordentlichen Akzeptes erlangen.

§ 10.

Hinsichtlich des Regresses mangels Sicherheit.

Während über die Form und die Wirkung der Intervention zugunsten eines mangels Annahme und mangels Zahlung notleidenden Wechsels und über die Wirkung auf solchen Wechseln stehender Notadressen eine genaue Darstellung in Abschn. 2 unter Nr. IX WO. zu finden ist, sind entsprechende Bestimmungen über einen mangels Sicherheit notleidenden Wechsel und über die Wirkung hierauf befindlicher Notadressen in weit geringerem Umfange vorhanden. In Betracht kommt in dieser Hinsicht nur Art. 29 Abs. 2 WO., der sagt, der Inhaber des Wechsels und jeder Indossatar könne, wenn bei Eintritt im Abs. 1 bestimmt bezeichneten Vermögensverfalls des Akzeptanten von diesem nicht Sicherheit geleistet und deshalb gegen ihn Protest erhoben wird, auch von den auf dem Wechsel etwa benannten Notadressen die Annahme nach Ausweis des Protestes nicht zu erhalten ist, gegen Auslieferung des Protestes von seinen Vormännern Sicherstellung fordern; als solcher Vermögensverfall gilt Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen des Akzeptanten, Zahlungseinstellung seitens des Akzeptanten und fruchtloser Ausfall einer nach Ausstellung des Wechsels vorgenommenen Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Akzeptanten. Aus diesem Artikel geht nun zwar hervor, daß Intervention und Notadressierung auch bei einem mangels Sicherheit notleidenden Wechsel vorkommen können, und welchen Weg der Inhaber eines solchen

Wechsels beim Vorhandensein von Notadressen einzuschlagen hat. Er ist nämlich angewiesen, zunächst den Akzeptanten unter Präsentation des Wechsels zur Bestellung einer Sicherheit aufzufordern und, falls diese nicht geleistet wird, hierüber Protest aufzunehmen, sodann bei der Notadresse die Annahme des Wechsels nachzusuchen und, wenn diese nicht zu erhalten ist, sei es, weil die Notadresse das Ehrenakzept verweigert oder nicht angetroffen wird, auch gegen die Notadresse hierüber Protest zu erheben. Jedoch über die Folgen der Akzeptleistung seitens des Notadressaten sowie über die Wirkung der Nichtbeachtung der Notadresse sagt Art. 29 nichts. Indessen sind in dieser Beziehung die in Art. 56 WO. enthaltenen Bestimmungen analog anzuwenden.[1]) Denn der Regreß mangels Sicherheit des Akzeptanten ist ja auch nur ein Regreß auf Sicherstellung genau wie der Regreß mangels Annahme und gleicht diesem nach Inhalt und Umfang vollkommen. Wird er doch auch im Gesetz gemeinsam mit dem Regreß mangels Annahme als „Regreß auf Sicherstellung" in Abschn. 2 unter Nr. VI behandelt. Der Vermögensverfall des Akzeptanten annulliert gewissermaßen das von diesem erteilte Akzept, so daß das Papier nunmehr einem nichtangenommenen gleicht. Infolgedessen müssen auch bei einem mangels Sicherheit notleidenden Wechsel die zur Beseitigung der Nachteile des Notleidens zu ergreifenden Maßregeln die gleichen sein wie bei einem mangels Annahme notleidenden Wechsel. Der Gesetzgeber konnte sich daher in Art. 29 WO. mit einem kurzen Hinweis auf die Notadresse begnügen. Er brauchte einerseits in Art. 29 WO. die Wirkungen der infolge der Notadressierung geschehenen Intervention sowie der Nichtbeachtung der Notadresse nicht zu behandeln, da eine diesbezügliche Regelung den Art. 56 f. WO. vorbehalten war, und konnte andererseits in den in diesen Artikeln enthaltenen Bestimmungen über die Intervention bei der Behandlung des mangels Annahme protestierten Wechsels von

[1]) So auch Stranz S. 171, 178; Staub S. 160, 164; Rehbein S. 88 Anm. 7; Canstein S. 305 Anm. 2a; Grünhut Bd. 2 S. 461; Thöl S. 567; Dernburg S. 357; Bernstein S. 244; Wächter S. 928 f.; Endemann S. 230. Anders Lehmann S. 525 trotz seiner Ausführungen S. 472.

einer ausdrücklichen Erwähnung des „mangels Sicherheit protestierten Wechsels“ Abstand nehmen, da dieser durch die Worte „Sicherstellung“ in Art. 56 WO. und „Regreß auf Sicherstellung“ in Art. 61 WO. mit getroffen ist, und zwar deshalb, weil, wie bereits gesagt, der Regreß auf Sicherstellung nach dem Sprachgebrauch der Wechselordnung sowohl den Regreß mangels Annahme als auch den Regreß mangels Sicherheit umfaßt.

Bezüglich der Wirkung der Akzeptleistung seitens des Notadressaten sowie der Nichtbeachtung der Notadresse hat daher bei dem mangels Sicherheit des Akzeptanten notleidenden Wechsel dasselbe zu gelten wie bei dem mangels Annahme notleidenden Wechsel. Das im vorhergehenden Paragraphen Gesagte findet also auch hier Anwendung. Wird demnach das Ehrenakzept seitens der Notadresse geleistet, so wird dadurch das in Art. 58 f. WO. normierte Verhältnis geschaffen. Insbesondere wird durch die Ehrenannahme dem Inhaber und den Nachmännern des Honoraten jeglicher Regreß auf Sicherstellung genommen. Bezüglich der übrigen Fälle soll an dieser Stelle nur auf § 9 I, 1—3 verwiesen werden. Hervorgehoben sei nur, daß auch bei der Intervention mangels Sicherheit eine Frist zur Einholung der Intervention nicht vorgeschrieben ist. Unterläßt der Inhaber dagegen die Präsentation und Protesterhebung beim Notadressaten, so ist nach dem im vorhergehenden Paragraphen aufgestellten Satze, daß die Akzeptleistung seitens der Notadresse und die Nichtbeachtung der Notadresse die gleiche Wirkung haben, dem Inhaber und den Nachmännern des Honoraten ebenfalls jeglicher Regreß auf Sicherstellung benommen.

An dieser Stelle ist nun noch die Frage aufzuwerfen: was geschieht, wenn bei einem mangels Annahme oder mangels Sicherheit protestierten Wechsel seitens des Notadressaten das Ehrenakzept geleistet worden ist und nun der Ehrenakzeptant selbst in Vermögensverfall gerät? Die Wechselordnung läßt diesen Punkt unerwähnt. Man könnte annehmen, eine analoge Anwendung des Art. 29 WO. sei hier deshalb nicht angängig, weil nach der hier vertretenen Ansicht im Ehrenakzept eine Regreßübernahme, nicht aber ein ordentliches Akzept zu erblicken ist. Indessen bedeutet, wie oben bereits gesagt, der Eintritt des Ver-

mögensverfalls beim Akzeptanten die Annullierung des ordentlichen Akzeptes. Die Intervention durch Ehrenannahme stellt sich demnach als Surrogat des ordentlichen Akzeptes dar, wobei jedoch nach dem Wesen und Zweck der Intervention nicht die Wiederherstellung der Akzeptantenhaftung, sondern die Gewähr der Sicherheit vor unerwarteten Regreßansprüchen für den Honoraten und dessen Nachmänner den Inhalt dieses Surrogates bildet. Der Eintritt des Vermögensverfalls beim Ehrenakzeptanten bedeutet nun einen Wiederwegfall dieses Ehrenakzeptes. Wenn nun das Ehrenakzept für den Honoraten und dessen Nachmänner als vollwertiger Ersatz des ordentlichen Akzeptes gelten soll, so ist doch in erster Linie erforderlich, daß der mit der Leistung des Ehrenakzeptes erstrebte Erfolg auch tatsächlich und möglichst dauernd erreicht wird, daß also bei eintretender Unsicherheit des Ehrenakzeptanten zunächst dieser wegen Sicherheitsleistung in Anspruch zu nehmen ist. Auch liegt es im Interesse der Erhaltung des Wechselkredits, die Nachteile des Notleidens eines Wechsels möglichst sofort in der Person ihres Urhebers zu unterdrücken. Die Natur der Intervention als Regreßübernahme und nicht als ordentliches Akzept hindert nicht die Anerkennung der Verpflichtung des unsicher gewordenen Ehrenakzeptanten zur Sicherheitsleistung, da alle Wechselschuldner nicht nur für Zahlung, sondern auch für Sicherstellung der Wechselschuld haften. Geht doch auch die Tendenz des Gesetzes offensichtlich dahin, die Regreßübernahme solange als irgend möglich hintan zu halten. Man wird daher beim Eintritt einer Unsicherheit in der Person des akzeptierenden Notadressaten die analoge Anwendung des Art. 29 WO. für zulässig erachten müssen, d. h. der Wechselinhaber hat sich zunächst an den Ehrenakzeptanten zu halten und von diesem Sicherstellung zu fordern, und, wenn diese nicht zu erlangen ist, hierüber Protest aufnehmen zu lassen, um dann erst zur Regreßnahme zu verschreiten.[1])

Von großer praktischer Bedeutung ist übrigens diese Frage

---

[1]) So auch Lehmann S. 474; Rehbein S. 88 Anm. 7; Canstein S. 310; Goldschmidt S. 286. Anders Staub S. 163; Volkmar und Loewy S. 140; Bernstein S. 165; Wächter S. 928 f.

nicht, denn bei eintretendem Vermögensverfall dürfte der Ehrenakzeptant — ebenso wie der ordentliche Akzeptant — ohnehin stets außerstande sein, eine Kaution zu leisten. Vor allem aber sind die Notadressen meist sehr gut situierte Häuser, bei denen pekuniäre Schwierigkeiten unter normalen wirtschaftlichen Verhältnissen so gut wie ausgeschlossen sind.

Auch an dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, daß das vorstehend Gesagte, wie oben § 2 bereits ausgeführt, auch für den eigenen Wechsel gilt, mit der Maßgabe, daß der Sicherheitsregreß im Falle der Unsicherheit des Ausstellers gegeben ist.

§ 11.

Hinsichtlich des Regresses mangels Zahlung.

Während, wie im vorhergehenden ausgeführt, die Wirkung der Notadressierung hinsichtlich des Regresses mangels Annahme und mangels Sicherheit nicht vollständig geregelt ist, enthält das Gesetz über die Wirkung der Notadressierung bezüglich des Zahlungsregresses in Art. 62 ziemlich erschöpfende Bestimmungen. Art. 62 WO. lautet: „Befinden sich auf dem von dem Bezogenen nicht eingelösten Wechsel oder der Kopie Notadressen oder ein Ehrenakzept, welche auf den Zahlungsort lauten, so muß der Inhaber den Wechsel spätestens am dritten Werktage nach dem Zahlungstage den sämtlichen Notadressen und dem Ehrenakzeptanten zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Proteste mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen. Unterläßt er dies, so verliert er den Regreß gegen den Adressanten oder Honoraten und deren Nachmänner". Daraus ergibt sich, daß der Inhaber zunächst den Wechsel dem Bezogenen oder Akzeptanten zur Zahlung vorzulegen und mangels Zahlung Protest erheben zu lassen hat. Zwar sagt das Gesetz dies nicht ausdrücklich in Art. 62 WO., doch geht dies aus den Worten: „... und den Erfolg im Proteste mangels Zahlung ... bemerken lassen" sowie aus den Bestimmungen des Art. 41 WO. deutlich hervor. Hierauf ist der Inhaber gehalten, den Wechsel der Notadresse zur Zahlung zu präsentieren. Während aber zur Wahrung des Regresses mangels Annahme und mangels Sicherheit eine Vorlegungsfrist nicht beobachtet zu werden braucht,

hat in diesem Falle die Präsentation spätestens bis zum dritten Werktage nach dem Zahlungstage zu geschehen. Diese Sondervorschrift bei der Ehrenzahlung ist dadurch begründet, daß die Ehrenzahlung als eine wechselrechtliche Zahlung überhaupt nur binnen der Protestfrist, also spätestens am dritten Werktage nach dem Zahlungstage, geschehen kann.[1])

I. Die Beobachtung des vom Gesetze vorgeschriebenen Weges kann nun je nach der von der Notadresse abgegebenen Erklärung zu verschiedenen Ergebnissen führen.

1. Wird die Ehrenzahlung verweigert, so ist hierüber Protest aufzunehmen.

2. Wird die Ehrenzahlung zunächst nur angeboten, bei nochmaliger Präsentation aber verweigert, so ist sowohl die Tatsache des Angebots wie die der nachträglichen Weigerung in Protestform zu beurkunden. Auch an dieser Stelle sei wie oben in § 9 unter I, 2 auf die im folgenden Paragraphen enthaltene Begründung des Erfordernisses der doppelten Präsentation verwiesen.

3. Wird der Notadressat nicht angetroffen, so ist auch über diese Tatsache Protest zu erheben.

4. Leistet der Notadressat die Ehrenzahlung, so kommen die in Art. 63—65 WO. enthaltenen Bestimmungen zur Geltung. Der Inhaber hat dem Ehrenzahler den Wechsel und den Protest mangels Zahlung gegen Erstattung der Kosten auszuhändigen. In seine Rechte gegen den Honoraten, dessen Vormänner und den Akzeptanten tritt der Ehrenzahler.

Nach der Fassung des Art. 62 WO. hat auch die in den Fällen 1—3 erforderliche Protesterhebung innerhalb der dreitägigen Frist nach der Präsentation und Protesterhebung beim Bezogenen zu geschehen. Die Wirkung der Notadressierung bezüglich des Zahlungsregresses ist also insoweit im wesentlichen die gleiche wie die hinsichtlich des Regresses mangels Annahme und mangels Sicherheit.

II. Dagegen bedeuten die im Falle der Nichtbeachtung der im Art. 62 WO. gegebenen Vorschriften für den Zahlungsregreß eintretenden Folgen eine erhebliche Abweichung von dem im

[1]) Grünhut Bd. 2 S. 475 f.; Lehmann S. 566.

Art. 56 in Verb. mit Art. 58 WO. enthaltenen, unter den gleichen Voraussetzungen eintretenden Präjudiz. Während nach der in den vorhergehenden Paragraphen gegebenen Darstellung die Nichtachtung der Notadresse für den Sicherstellungsregreß den Ausschluß jeglichen Regresses zur Folge hat, verliert in diesem Falle der Inhaber nach der ausdrücklichen Bestimmung des Art. 62 WO. nur den Regreß gegen den Adressanten und dessen Nachmänner. Ebenso gehen natürlich auch die Nachmänner des Honoraten des Regreßrechts gegen diesen und seine Nachmänner verlustig. Diese werden von ihrer Regreßverbindlichkeit frei. Auch dieser Regreßverlust ist die Folge der Verletzung der mehrfach erwähnten, in der Annahme eines mit einer Notadresse versehenen Wechsels zu erblickenden Bedingung für die Ausübung des Regreßrechts. Dagegen geht der Regreß gegen die Vormänner des Adressanten trotz unterlassener Ehrenpräsentation und Ehrenprotesterhebung nicht verloren. Die Abweichung von dem im Art. 56 WO. für den Regreß auf Sicherstellung aufgestellten Präjudiz rechtfertigt sich dadurch, daß die in der Zulassung der Notadresse gelegene stillschweigende Erklärung des Wechselinhabers, er sei mit der in der Notadresse gelegenen Kaution zufrieden, allen Wechselbeteiligten, auch den Vormännern des Honoraten gegenüber wirkt, da der Wechselinhaber nur Anspruch auf eine Sicherheit hat, daß sonach sämtliche Regreßschuldner ihrer Kautionspflicht ledig werden, während sie immer noch aus ihrem Indossamente für Zahlung haften, eine Änderung in der Zahl der am Wechsel beteiligten Personen also nicht eintritt. Durch eine von seiten der Notadresse erfolgenden Ehrenzahlung würden dagegen die Nachmänner des Adressanten aus dem Wechselverbande vollständig ausscheiden, für den Wechselinhaber auch der Adressant, da an dessen Stelle der Ehrenzahler treten würde. Dagegen würden die Vormänner des Adressanten durch die Ehrenzahlung seitens der Notadresse gar nicht berührt werden, vielmehr auch weiterhin für Zahlung haften. Darum können auch die stillschweigende Erklärung des Wechselinhabers, die Notadresse um Zahlung angehen zu wollen, und der spätere Verzicht auf die Notadresse nicht für die Vormänner des Adressanten, die von der Notadresse gar nicht berührt werden, wirken.

Selbstverständlich bleibt dem Wechselinhaber trotz unterlassener Präsentation und Protesterhebung bei der Notadresse der Anspruch gegen den Akzeptanten,[1]) auch beim domizilierten Wechsel, erhalten. Bezüglich des Domizilwechsels war diese Ansicht schon früher vertreten[2]) und gilt jetzt infolge der Änderung der Art. 43 und 44 durch die Novelle v. 30. 5. 1908 allgemein.

§ 12.

Kontraprotest und Interventionsprotest.

Die in den §§ 9—11 enthaltenen Ausführungen handeln nur von den Voraussetzungen, unter denen Protest zu erheben ist. Im folgenden sollen nun das bei der Ehrenpräsentation und Ehrenprotesterhebung zu beobachtende Verfahren, die verschiedenen Arten des Ehrenprotestes sowie die Form des Ehrenprotestes zur Darstellung gelangen.

I. Das Verfahren. Der Wechselgläubiger wird sich, um die ihm zur Verfallzeit wechselrechtlich in Aussicht gestellte bezw. geschuldete Leistung zu erhalten, in der Regel zuerst an denjenigen wenden, der für diese Leistung in erster Linie aufkommen soll, also an den Bezogenen bezw. Akzeptanten. Ist zwar auch eine Ehrenpräsentation seitens des Wechselinhabers schon vor Einholung der Erklärung des Hauptwechselschuldners zulässig,[3]) so bildet doch das erstere die Regel. Wird nun dem Begehren des Wechselgläubigers nicht entsprochen, so erhebt dieser gegen den Bezogenen bezw. Akzeptanten Protest, begibt sich dann zum Notadressaten und fordert diesen unter Vorlegung des Wechsels und Protestes zur Intervention auf, um dann im Falle der Verweigerung der Ehrenannahme oder -zahlung seitens des Notadressaten gegen diesen ebenfalls eine Protesturkunde aufzunehmen. Dies ist das eine gesetzlich zulässige Verfahren. Daneben haben wir aber ein einfacheres, den Interessen des Verkehrs mehr Rech-

[1]) OHG. Bd. 11 S. 305, Bd. 14 S. 154.

[2]) OHG. Bd 11 S. 305; Lehmann S. 567; Staub Art. 62 Anm. 3; Stranz S. 179; Rehbein S. 92 Anm. 9; Bernstein S. 247; Wächter S. 675.

[3]) OHG. Bd. 20 S. 115.

nung tragendes und ebenfalls gesetzlich zulässiges Verfahren, das auch in der Praxis[1]) allgemein beobachtet wird. Danach begibt sich der Wechselinhaber zunächst zu dem Bezogenen bezw. Akzeptanten und fordert diesen unter Vorlegung des Wechsels zu der wechselmäßigen Leistung auf. Wird diese verweigert, so geht er nunmehr zu dem Notadressaten, legt diesem den Wechsel vor und ersucht ihn um die Intervention, die nun sofort verweigert, bloß angeboten, tatsächlich geleistet, oder endlich deshalb nicht erlangt werden kann, weil der Notadressat nicht angetroffen worden ist oder überhaupt keine Erklärung abgegeben hat. Die Erklärungen beider Personen bezw. deren Verhalten beurkundet nunmehr der Protestbeamte in ein und derselben Protesturkunde. Die Zulässigkeit dieses Verfahrens ist gesetzlich begründet durch die im Art. 62 WO. enthaltenen Worte: „. . . und den Erfolg im Proteste . . . bemerken lassen". Sie wird auch unterstützt durch Art. 89 WO., der die Beurkundung eines an mehrere Personen gerichteten Wechselbegehrens in einem Schriftstück gestattet. Im allgemeinen ist also die Errichtung einer selbständigen Ehrenprotesturkunde nicht erforderlich. Diese macht sich nur in zwei selteneren, im folgenden unter II, 2 zu behandelnden Fällen nötig.

Dieses Verfahren ist heute auch von der Wissenschaft allgemein als richtig und zulässig anerkannt.[2]) Zwar scheint dies dem Prinzip des Art. 63 Satz 1 WO. zu widersprechen, der bestimmt, daß der Intervenient Zug um Zug gegen Bewirkung der Intervention vom Wechselinhaber die Auslieferung des Protestes verlangen kann, daß also zur ordnungsmäßigen Ehrenpräsentation auch die Vorlegung des Protestes gehört. Indessen ist zu berücksichtigen, daß es sich bei der ersten Befragung der Notadresse noch gar nicht um die eigentliche Ehrenpräsentation, sondern lediglich um eine Informierung des Wechselinhabers handelt. Die eigentliche Präsentation erfolgt erst später nach Auf-

---

[1]) vgl. die folgende Anmerkung.

[2]) Stranz S. 180; Staub Art. 62 Anm. 4; Rehbein S. 91 Anm. 7; OHG. Bd. 11 S. 304, Bd. 20 S. 116; OLG. Dresden im Sächs. Arch. Bd. 6 S. 688; RG. Bd. 67 S. 297; Lehmann S. 565 f.; Thöl S. 528 Anm. 31; Goldschmidt S. 288; Volkmar und Loewy S. 220 f.; Grünhut Bd. 2 S. 481 f.

nahme des Protestes gegen den Bezogenen bezw. Akzeptanten. Es wird sich daher oft eine zweite Präsentation beim Notadressaten nötig machen. Nur in einem Falle erübrigt sich die nochmalige Vorlegung des Wechsels mit Protest, dann nämlich, wenn der Notadressat von vornherein erklärt hatte, er verweigere die Intervention; denn die erste Befragung, ob der Notadressat bereit sei, zu intervenieren, erfolgt selbstverständlich nur unter der Voraussetzung der rechtzeitigen Protestation gegen den Bezogenen bezw. Akzeptanten. Erklärt der Notadressat daraufhin, er verweigere die Intervention, so gilt diese als schlechthin abgelehnt, also auch für den Fall, daß der ordentliche Protest rechtzeitig erhoben und nachgebracht wird. Es würde also durchaus überflüssig sein, dem Notadressaten den Wechsel noch einmal zusammen mit dem Protest vorzulegen.

Offenbar will auch die Wechselordnung dieses Verfahren anziehen, wenn sie in Art. 64 über die befreiende Wirkung der Ehrenzahlung sagt: „. . . obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein anderer . . . den Wechsel einzulösen bereit war . . .“

II. Die Arten des Ehrenprotestes. Je nach der Verschiedenheit des Erfolges der Ehrenpräsentation bei der Notadresse — je nachdem ob die Intervention erlangt wird oder nicht — hat man auch die Beurkundung dieses Erfolges mit verschiedenen Bezeichnungen belegt. Man nennt die amtliche Urkunde über die Nichterlangung der Intervention Kontraprotest, wobei man diesen in einem weiteren und in einem engeren Sinne faßt, und die amtliche Beurkundung der Interventionsleistung Interventionsprotest. Doch ist dies eine keineswegs durchaus einheitliche Terminologie.

1. Kontraprotest im weiteren Sinne ist jeder Protest, der sich wegen nicht erlangter Intervention gegen den Notadressaten richtet. Hat der Wechselinhaber die Erhebung dieses Protestes unterlassen, so treten nach Art. 62 WO. dieselben Folgen ein, wie wenn der Wechsel dem Intervenienten überhaupt nicht präsentiert worden wäre.

2. Kontraprotest im engeren Sinne ist ein selbständiger, gegen den Notadressaten gerichteter Hauptprotest über die Nicht-

leistung der Intervention, der zu erheben ist bei der zweiten, oben für zulässig erklärten vergeblichen Präsentation, nachdem die Intervention vorher angeboten war oder auf Vorlegung des Wechsels allein seitens des Notadressaten keine Erklärung abgegeben worden war, oder dann, wenn der Notadressat überhaupt nicht angetroffen worden ist.

Hat nämlich der Notadressat bei der ersten informatorischen Befragung erklärt, daß er intervenieren wolle, bietet er die Intervention also nur an, ohne sie tatsächlich zu leisten, so muß ihm der Wechsel mitsamt dem Protest innerhalb der vorgeschriebenen Frist nochmals vorgelegt werden; denn nur gegen Aushändigung des Wechsels und Protestes braucht er zu intervenieren (Art. 58, 63 WO.). Leistet er nunmehr die Intervention, so tritt ohne weiteres das in Art. 58 f. bezw. 63 f. WO. normierte Verhältnis ein. Doch kann überdies noch der Interventionsprotest in der unter III dieses Paragraphen geschilderten Weise erhoben werden. Wird dagegen jetzt die Intervention verweigert, so ist hierüber ein selbständiger Protest zu erheben; denn die Nichtleistung der Intervention ist Bedingung der unumschränkten Regreßnahme, und der Eintritt dieser Bedingung muß durch Protesturkunde bewiesen werden. Auch kann unter dem in Art. 62 WO. genannten „Erfolg" nur die Leistung oder Nichtleistung der Intervention verstanden werden.

Aus eben denselben Gründen ist eine zweite Präsentation sowie ein selbständiger Protest bei Verweigerung der Intervention zu erheben, wenn der Notadressat bei der ersten Präsentation auf Vorlegung des Wechsels allein keine Erklärung abgibt.

Eine zweite Präsentation und besondere selbständige Protesterhebung macht sich endlich noch notwendig, wenn der Notadressat bei der ersten Präsentation nicht angetroffen wird; denn nur bei ausdrücklicher Verweigerung der Intervention bei der ersten Präsentation kann von dem besonderen Kontraprotest abgesehen werden.[1])

Aus dieser Darstellung ergibt sich, daß der Kontraprotest,

---

[1]) OHG. Bd. 11 S. 303, Bd. 20 S. 114 f., Bd. 18 S. 3.

sowohl im engeren wie im weiteren Sinne, die ausdrückliche Erklärung enthalten muß, daß die Intervention nicht zu erlangen war.

3. Bezüglich des Interventionsprotestes, also der Beurkundung der geschehenen Intervention, sind die Ansichten geteilt. Staub[1]) will diese Beurkundung überhaupt nicht als Protest bezeichnet wissen, da der Protest seinem Wesen nach die Beurkundung der Erfolglosigkeit des Versuches der Erlangung einer wechselrechtlichen Leistung sei. Indessen ist der Protest nach der Wechselordnung nur als ein Beweismittel für die Vornahme einer wechselrechtlichen Handlung anzusehen. Man kann also die Beurkundung der Intervention sehr wohl als Protest bezeichnen. Im übrigen hält Staub den Interventionsprotest überhaupt nicht für notwendig.[2]) Grünhut und Goldschmidt fordern stets die Beurkundung der geschehenen Intervention; nach Thöl und Canstein genügt die Beurkundung der Zusage der Intervention.[3])

Bei Betrachtung der maßgebenden Art. 58, 62 u. 88 WO. kommt man jedoch zu der Überzeugung, daß die Wechselordnung die Aufnahme eines Protestvermerkes über die erfolgte Intervention zwar für geboten, aber nicht für unumgänglich notwendig erachtet.

Art. 58 WO. sagt zunächst, der Ehrenakzeptant müsse sich den Protest mangels Annahme gegen Erstattung der Kosten aushändigen und in einem Anhange zu demselben die Ehrenannahme bemerken lassen. Er legt dann dem Intervenienten die Übersendungs- und Notifikationspflicht auf, um endlich die Folgen der Verletzung dieser Pflichten festzustellen. Eine Folge der Unterlassung des Protestvermerkes über die erfolgte Intervention ist für den Wechselinhaber nicht ausgesprochen; die im Satz 3 dieses Artikels ausgesprochene Schadensersatzpflicht trifft nur den akzeptierenden Notadressaten. Daraus erhellt, daß die Gültigkeit der Ehrenannahme von der Aufnahme des Protestvermerkes nicht abhängig ist, daß dieser vielmehr lediglich eine Ordnungsvorschrift

---

[1]) Staub Art. 62 Anm. 4.

[2]) Staub Art. 63 Anm. 6.

[3]) Grünhut Bd. 2 S. 475, 510 Anm. 16; Goldschmidt S. 286, 288; Thöl S. 568 f.; Canstein S. 377 Anm. 67.

ist.[1]) Ebenso charakterisiert sich die Bestimmung des Art. 62 WO. „... der Inhaber muß ... den Erfolg im Proteste mangels Zahlung oder in einem Anhange zu demselben bemerken lassen" nur als eine Ordnungsvorschrift.[2]) Denn unter dem „Erfolg" kann nur die Leistung oder Nichtleistung der Intervention verstanden werden. Aber nur die Unterlassung des Protestvermerks über die Nichtleistung der Intervention ist in Satz 2 dieses Artikels mit einem Präjudiz bedroht. Dieses Präjudiz soll also den Inhaber nur zur Beobachtung der wechselmäßigen Diligenz gegenüber den Adressanten bezw. Honoraten anhalten; Art. 62 WO. will damit keine Bestimmungen über die bei der Ehrenzahlung zu beobachtenden Formalitäten treffen.

Eine Verpflichtung zur Erhebung eines Interventionsprotestes könnte auf den ersten Blick aus Art. 88 Nr. 4 WO. gefolgert werden, wo es heißt: „Der Protest muß enthalten ... im Falle einer Ehrenannahme oder einer Ehrenzahlung die Erwähnung, von wem, für wen und wie sie angeboten oder geleistet wird". Trotz des „ist" hat jedoch auch dieser Artikel nur die Bedeutung einer Ordnungsvorschrift. Dies ergibt sich schon aus seiner Stellung im Gesetz. Hätte die Wechselordnung das Regreßrecht des Intervenienten von dem Protestvermerk über die Tatsache der Intervention sowie über die Person des Intervenienten und des Honoraten abhängig machen wollen, so wäre das sicher unter dem Titel „Intervention" geschehen und nicht bloß beiläufig bei der Aufzählung der Protesterfordernisse erwähnt worden.

Man könnte geneigt sein, auf Grund des Art. 88 Nr. 4 WO. die Legitimation des Intervenienten, das Erfordernis, daß sich die Intervention als solche charakterisieren müsse, aus dem Interventionsproteste zu verlangen. Indessen ist es gleichgültig, aus welcher Urkunde sich diese Charakterisierung, diese Legitimation ergibt, die Hauptsache ist, daß sie nachgewiesen werden kann. So ist z. B. die Intervention seitens eines Notadressaten ohne weiteres

---

[1]) So auch Staub Art. 58 Anm. 1; Stranz Art. 58 Anm. 2; Bernstein S. 239, 383.

[2]) Staub Art. 62 Anm. 4b, Art. 63 Anm. 6; Stranz Art. 62 Anm. 7; Bernstein S. 248, 383.

als solche gekennzeichnet. Bei der ungerufenen Intervention würde sich diese Charakterisierung auch aus der hierüber erteilten Quittung zur Genüge ergeben, wenn der Intervenient dafür Sorge trägt, daß die Intervention in der Quittung als solche bezeichnet wird.[1]) Zur Legitimation als Intervenient genügt also der Besitz des Wechsels und des Protestes mangels Annahme oder Zahlung, zu dem unter Umständen der Besitz der Interventionsquittung zu treten hat. Der Intervenient hat sich also, wenn er vor Aushändigung des Protestes mangels Annahme oder Zahlung intervenieren will, nur zu sichern, daß ihm die Protesturkunde und der Wechsel hinterher wirklich ausgehändigt werden (Art. 58, 63 WO.), um seinen Anspruch im Wechselprozesse verfolgen zu können.

Aus Art. 88 Nr. 4 WO. folgt demnach nicht, daß im Falle einer Intervention ein Interventionsprotest erhoben werden muß, sondern nur, daß wenn er erhoben wird, die Erfordernisse des Art. 88 Nr. 4 WO. zu beachten sind.

III. Die äußere Form des Ehrenprotestes. Die einschlagenden Bestimmungen über die äußere Form des Kontra- und Interventionsprotestes finden sich in den Art. 58, 62 u. 88—88 b WO. Danach ist die Form eine dreifache: Die Protesterhebung erfolgt entweder gleichzeitig im Protest gegen den Bezogenen bezw. Akzeptanten oder in einem Anhange zu diesem Protest, der jedoch in der Praxis nur selten vorkommt, oder endlich in einem selbständigen Hauptprotest. Dabei ist der Wechselinhaber an eine bestimmte Protestform nicht gebunden außer im Falle des Kontraprotestes im engeren Sinne, für den, wie schon mehrfach erwähnt, die Beurkundung in einem selbständigen Hauptprotest erforderlich ist.

Je nachdem die Intervention als Ehrenannahme oder Ehrenzahlung erfolgt, ist bezüglich der Form Art. 88 b oder 88 a anzuwenden.[2])

---

[1]) Bernstein S. 252.

[2]) Staub Art. 88 Anm. 52, Art. 88 b Anm. 1.

Fünftes Kapitel.

Zusammentreffen mehrerer Notadressen.

§ 13.

Sind alle Notadressen anzugehen?

Es ist möglich und kommt häufig vor, daß mehrere Adressen zur Intervention berufen werden, sei es, daß sie von verschiedenen Regreßpflichtigen (Aussteller und Indossanten), sei es daß sie von einem und demselben Regreßschuldner genannt sind.

In diesem Falle taucht zunächst die Frage auf, ob sämtliche Notadressen um die Intervention zu ersuchen sind, und wenn dies zu bejahen ist, welche Folgen für den Fall der Nichtbeachtung dieser Vorschrift Platz greifen.

I. Bezüglich der Ehrenannahme gibt das Gesetz auf die Frage, ob alle Notadressen anzugehen sind, und zutreffendenfalls, welche Folgen eine Verletzung dieser Vorschrift hat, keine direkte Antwort. Um ein Resultat zu finden, möge einmal angenommen werden, der dritte und der vierte Indossant hätten je eine Notadresse auf dem Wechsel genannt.

1. Würde in diesem Falle nur bei den Notadressaten des früheren, also des dritten Indossanten, um die Intervention ersucht und bei Verweigerung des Ehrenakzeptes Protest erhoben, so würde sich der Wechselinhaber den Regreß gegen den dritten Indossanten und dessen Vormänner gewahrt haben. Der Regreßanspruch gegen den vierten Indossanten und dessen Nachmänner wäre damit aber noch nicht gesichert; denn die Benennung einer zweiten Notadresse seitens des vierten Indossanten bedeutet die Setzung einer weiteren Bedingung für die Ausübung des Regreßrechtes, und der Wechselinhaber müßte, um auch gegen diese

Personen sich seine Regreßansprüche zu erhalten, auch bei diesen die Ehrenannahme zu erhalten suchen und bei vergeblichem Bemühen Protest erheben lassen.[1])

2. Würde dagegen in diesem Falle nur bei dem Notadressaten des späteren, also des vierten Indossanten um die Intervention nachgesucht und bei Akzeptverweigerung Kontraprotest erhoben, nicht aber auch bei dem Notadressaten des dritten Indossanten, so würde der Wechselinhaber trotz Präsentation und Protesterhebung bei der Notadresse des vierten Indossanten weder einen Regreßanspruch gegen den dritten noch gegen den vierten Indossanten und dessen Nachmänner haben. Denn der dritte und vierte Indossant würden durch das Ehrenakzept der Notadresse des dritten Indossanten befreit worden sein,[2]) sie würden dem Regreßanspruch gegenüber einwenden können, daß die Notadresse des dritten Indossanten noch nicht um die Intervention ersucht worden sei, und solange ihrerseits die Sicherheitsleistung verweigern können.[3]) Der Wechselinhaber würde sich nur den Regreß gegen die Vormänner des dritten, also des früheren Indossanten gewahrt haben. Diese Darstellung entspricht dem Wesen der Intervention am meisten.

Diese Sätze lassen sich verallgemeinert dahin zusammenfassen:

Wird unter mehreren Notadressen nur die erste angegangen und gegen diese Protest erhoben, so wird damit nur der Regreßanspruch gegen den ersten Honoraten und dessen Vormänner erhalten; ist erster Honorat zufällig der Aussteller, so bleibt nur der Regreßanspruch gegen diesen bestehen. Wird unter mehreren Notadressen nur eine, und zwar eine beliebige angegangen und gegen sie Protest erhoben, so wird damit nur der Regreßanspruch gegen die Vormänner des ersten Honoraten gewahrt; ist erster Honorat zufällig der Aussteller, so würde in diesem Falle jeglicher Regreßanspruch ausgeschlossen sein.

Der Wechselinhaber muß daher, wenn er sicher gehen will, alle Notadressen angehen, um sich den Sicherheitsregreß gegen

---

[1]) OHG. Bd. 11 S. 297.

[2]) Stranz S. 172 Anm. 16; Rehbein S. 89 Anm. 7; Bernstein S. 234.

[3]) Lehmann S. 527.

alle Vormänner zu erhalten.[1]) Will er sich aber mit der Erhaltung des Regreßanspruchs wenigstens gegen einen Vormann begnügen, so ist er nur verpflichtet, den Notadressaten des ersten Honoraten anzugehen und bei diesem Protest erheben lassen. Indessen bedarf das zuletzt Gesagte insofern einer Einschränkung, als es nicht allgemein, sondern nur dann Gültigkeit hat, wenn aus dem Wechsel die Person des ersten Honoraten zu erkennen ist. Da dies jedoch meist nicht der Fall ist, so wird es sich in der Praxis fast stets nötig machen, sämtliche Notadressen um die Intervention zu ersuchen und bei Verweigerung der Intervention Protest zu erheben,[2]) widrigenfalls der Regreß gegen einen oder mehrere Vormänner, oft auch überhaupt ausgeschlossen ist.

Das hier Gesagte gilt übrigens sowohl von dem Regreß mangels Annahme wie von dem mangels Sicherheit.[3])

II. Bezüglich der Ehrenzahlung findet die Frage nach der Zahl der aufzusuchenden Notadressen die gleiche Antwort wie bei der Ehrenannahme. Hier gibt das Gesetz in Art. 62 eine klare Auskunft, indem es sagt, es „muß der Inhaber den Wechsel ... den sämtlichen Notadressen ... zur Zahlung vorlegen und den Erfolg im Proteste ... bemerken lassen". Diese Vorschrift rechtfertigt sich aus dem Gesichtspunkte, daß ja der Intervenient nicht nur zugunsten des ersten Honoraten, sondern ohne weiteres auch zugunsten eines Vormannes des ersten Honoraten Ehrenzahlung leisten kann, ohne daß diese vom Inhaber zurückgewiesen werden dürfte (Art. 62 WO.). Für die Beantwortung der anstehenden Frage bezüglich der Ehrenannahme scheidet diese Erwägung aus, weil, wie schon gesagt, die Ehrenannahme zugunsten eines Vormannes des ersten Honoraten als ungerufene Intervention nicht zugelassen zu werden braucht. Unterläßt es der Inhaber, bei sämtlichen Notadressaten die Ehrenzahlung rechtzeitig nachzusuchen und Protest zu erheben, so büßt er diese Säumnis mit dem

---

[1]) Stranz S. 171 Anm. 16; Staub S. 159 Anm. 10; Lehmann S. 567.

[2]) Rehbein S. 89 Anm. 7; Canstein S. 311 Anm. 23; Thöl S. 526 f.; Volkmar u. Loewy S. 205.

[3]) Rehbein S. 89 Anm. 7.

Regreßverlust gegen den ersten Adressanten und dessen Nachmänner. Das Gesetz droht dieses Präjudiz in Art. 62 ausdrücklich an.

Das in I und II Gesagte gilt natürlich nur für den Fall, daß sämtliche angegangene Notadressen die Intervention verweigern. Wird dagegen von einer darum ersuchten Notadresse die Intervention, also Ehrenannahme oder Ehrenzahlung, geleistet, so ist das Begehren des Wechselinhabers erfüllt; diesen trifft kein Nachteil, auch wenn auf dem Wechsel noch andere Personen als Notadressen bezeichnet sind, die er nicht um die Intervention ersucht hat. Denn er hat durch die Ehrenzahlung auch der späteren Notadresse die volle Befriedigung und in der einen Ehrenannahme auch der späteren Notadresse die gewünschte Sicherheit erlangt. Da er nach Erlangung der Intervention keinen Regreßanspruch mehr hat, kann für ihn auch nicht von einem Regreßverlust die Rede sein. Auch kann der Wechselinhaber nicht noch ein zweites Ehrenakzept verlangen. Denn ein Anspruch auf doppelte Sicherheit steht ihm nicht zu. Außerdem ist er nach Art. 58 WO. verpflichtet, dem Ehrenakzeptanten den Protest mangels Annahme auszuhändigen, und ein vorsichtiger Ehrenakzeptant wird auf dieses ihm zustehende Recht nicht verzichten, da er sonst schadensersatzpflichtig würde; ohne diesen Protest ist aber die Ehrenannahme nicht zu erlangen, also auch die Angehung weiterer Notadressen nicht ohne weiteres möglich. Es könnte jedoch immer wieder ein neuer Protest mangels Annahme gegen den Bezogenen aufgenommen werden. Indessen wird der Wechselinhaber wegen der Umständlichkeit dieses Verfahrens davon absehen. Wohl aber erleidet der Notadressat, der voreilig interveniert, d. h. der interveniert, obwohl aus dem Wechsel oder aus dem Proteste ersichtlich ist, daß durch die Intervention eines anderen mehr Regreßpflichtige befreit würden, verschiedene Nachteile. Davon soll im nächsten Paragraphen mit die Rede sein.

§ 14.

Ist bei dem Aufsuchen mehrerer Notadressen eine bestimmte Reihenfolge zu beobachten?

Die Frage, ob beim Angehen mehrerer Notadressen eine bestimmte Reihenfolge einzuhalten sei, ist zu verneinen. Die Beobachtung einer bestimmten Reihenfolge kann schon um deswillen nicht gefordert werden, weil der Wechselinhaber fast niemals aus dem Wechsel ersehen kann, wessen Ehrenannahme oder Ehrenzahlung von größerem Nutzen ist, wessen Intervention die meisten Regreßschuldner befreit. Auch im Gesetz findet sich nirgends eine Andeutung dafür, daß die mehreren Notadressen in einer bestimmten Reihenfolge zur Intervention aufgefordert werden müßten. Wohl heißt es in Art. 56 WO.: „Unter mehreren Notadressen gebührt derjenigen der Vorzug, durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden" und in Art. 64 WO.: „Unter mehreren, welche sich zur Ehrenzahlung erbieten, gebührt demjenigen der Vorzug, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden. Ein Intervenient, welcher zahlt, obgleich aus dem Wechsel oder Proteste ersichtlich ist, daß ein anderer, dem er hiernach nachstehen müßte, den Wechsel einzulösen bereit war, hat keinen Regreß gegen diejenigen Indossanten, welche durch Leistung der von dem anderen angebotenen Zahlung befreit worden wären". Das hier angedrohte Präjudiz trifft jedoch nicht den Wechselinhaber, sondern nur den Intervenienten.

Der anderen Ansicht, der Wechselinhaber sei beim Aufsuchen der Notadressen an eine Reihenfolge gebunden, und zwar so, daß er zunächst den ersten Notadressaten, dann den nächsten usf. bis zum letzten angehen müsse, widrigenfalls er den Kautionsregreß ganz, den Zahlungsregreß zum Teil, nämlich gegen die in der Reihenfolge vorhergehenden Notadressanten und deren Nachmänner verliere,[1]) ist aus den eingangs erwähnten Gründen nicht beizupflichten.

Die Einhaltung einer solchen Reihenfolge ist nicht erforderlich. Der Wechselinhaber kann vielmehr zunächst auch einen Notadressaten

[1]) Grünhut Bd. 2 S. 527f.; Lehmann S. 527f.; Rehbein S. 89 Anm. 7; Canstein S. 311f.; Goldschmidt S. 285.

angehen, und wenn er gegen diesen Protest erhoben hat, den früheren Notadressaten aufsuchen und gegen diesen Protest erheben, ohne daß ihn ein Nachteil trifft.[1]) Das ergibt sich auch daraus, daß er ja möglicherweise gar nicht gewillt ist, sich alle Regreßrechte zu wahren. Und wenn er das nicht will, so braucht er auch nicht gegen alle Notadressaten Protest zu erheben. Der Protestbeamte wird sich daher zunächst in einer ganz beliebigen Reihenfolge an alle Notadressaten wenden, oder wenigstens an die, gegen deren Honoraten der Inhaber sich den Regreß wahren will, und wird ihre Erklärungen in den Protest aufnehmen. Ein Notadressat kann nun nicht etwa einwenden, daß ein anderer Notadressat, durch dessen Zahlung mehr Verpflichtete befreit würden, noch nicht um die Intervention ersucht sei; denn der Notadressat weiß gar nicht, bei wem vorher die Intervention begehrt worden ist oder wessen Intervention die nützlichere ist. Der Einwand, es müsse erst ein besserer Notadressat angegangen werden, würde nur zulässig sein, wenn der bessere Intervenient aus dem Wechsel erkennbar wäre, mit Rücksicht auf das für ihn nach Art. 56, 64 WO. eintretende Präjudiz. Andernfalls würde die Verweigerung der Erklärung seitens des Notadressaten als Nichthonorierung zu gelten haben. Es handelt sich also bei dieser Nachfrage wiederum bloß um Einholung einer Information. Nachdem nun der Protestbeamte die Erklärung sämtlicher Notadressaten in den Protest aufgenommen hat, geht aus diesem hervor, wer der beste Intervenient ist, d. h. durch wessen Intervention die meisten Verpflichteten befreit werden. Der Wechselinhaber ist nunmehr gehalten, zunächst von diesem die Intervention zu fordern. Da die spätere Notadresse nur für den Fall gegeben wird, daß die frühere den Wechsel nicht honoriert, und die Absicht der Beteiligten dahin geht, den Regreß soweit als möglich abzukürzen, so wird der Wechselinhaber in der Regel den Wechsel demjenigen Notadressaten vorlegen, durch dessen Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden. Doch trifft ihn auch jetzt kein Nachteil, wenn er diese Reihenfolge nicht

---

[1]) Stranz S. 172 Anm. 17; Staub S. 159 Anm. 10; Dernburg S. 357 Anm. 5; Thöl § 141 Anm. 13; Volkmar u. Loewy S. 206f.; Bernstein S. 234.

beachtet. Wird die Intervention von der früheren Notadresse geleistet, so verlieren die übrigen Notadressen und die von ihnen abgegebenen Erklärungen ihre Wirksamkeit. Wird nun der beste Intervenient zur Leistung des Ehrenakzeptes oder zur Ehrenzahlung aufgefordert, so kann er diese nicht etwa mit der Begründung, daß er nicht zuerst aufgesucht worden sei, verweigern. Leistet er die Intervention nicht, so kann der spätere Notadressat ebensowenig jetzt noch die Intervention deshalb verweigern, weil der bessere Notadressat nicht zuerst angegangen worden sei.

Eine Verpflichtung zur Vorsicht besteht lediglich für den Intervenienten. Er muß die Intervention unterlassen, wenn aus dem Wechsel oder aus den im Protest enthaltenen Erklärungen ersichtlich ist, daß durch die Intervention eines anderen mehr Verpflichtete befreit würden. Leistet er trotzdem die Intervention, so büßt er nach Art. 64 WO. den Regreß gegen diejenigen Indossanten ein, die durch Leistung der von dem besseren Intervenienten angebotenen Zahlung befreit worden wären. Art. 56 enthält keine Androhung eines derartigen Nachteils, weil die Wirkungen der voreiligen Intervention erst bei der Ehrenzahlung zutage treten. Der voreilige Intervenient ist seinem Auftrage, nur zu intervenieren, wenn eine bessere Intervention nicht erfolgt, nicht nachgekommen, kann also aus seiner Geschäftsführung auch keine Ansprüche gegen seinen Honoraten und die übrigen Personen, die durch die Intervention eines anderen befreit worden wären, herleiten. Er hat auch keinen Anspruch auf die Provision des Art. 65 WO. und haftet obendrein aus dem Auftragsverhältnis dem Honoraten für den ihm aus der vertragswidrigen Geschäftsführung erwachsenen Schaden.

Sechstes Kapitel.

§ 15.

Ergebnisse.

Aus der Abhandlung über die Notadresse ergeben sich zusammengefaßt folgende Resultate:

Der Zweck der Intervention ist Beseitigung der aus dem Notleiden des Wechsels entspringenden Nachteile.

Das Wesen der Intervention ist Übernahme bezw. Erfüllung der Regreßverbindlichkeit. Sie ist sowohl beim Notleiden des gezogenen wie des eigenen Wechsels möglich, insbesondere bei Unsicherheit des Ausstellers des eigenen Wechsels. Intervention mangels Annahme ist beim eigenen Wechsel begriffsmäßig ausgeschlossen.

Die Notadresse ist ihrer rechtlichen Natur nach Antrag zum Mandatsvertrag; Inhalt dieses Auftrages ist die Interventionsleistung. Sie ist außerdem Bestandteil des Wechselbegebungsvertrages; die Angabe einer Notadresse bedeutet Setzung einer Bedingung für die Ausübung des Regreßrechts.

Die Notadresse muß sich auf dem Wechsel, der Kopie oder Allonge befinden. Sie bedarf keiner besonderen Form. Die Unterschrift des Adressanten ist nicht erforderlich; fehlt diese, so gilt der Aussteller bezw. beim eigenen Wechsel der erste Nehmer als Adressant.

Adreßort der Notadresse muß, wenn sie Beachtung finden soll, der Zahlungsort sein; ist der Adreßort nicht besonders genannt, so gilt der Zahlungsort als solcher.

Notadressant kann nur ein Regreßschuldner sein — als solcher gilt insbesondere auch der Aussteller des trassiert eigenen Wechsels —,

nicht also Personen, die wechselrechtlich gar nicht verpflichtet sind, und Hauptschuldner.

Notadressat kann jede beliebige am Wechsel beteiligte oder nicht beteiligte Person sein außer dem Hauptschuldner sowie dem Indossanten zugunsten seiner Nachmänner.

Das Vorhandensein einer Notadresse auf einem mangels Annahme protestierten Wechsel bewirkt für den Inhaber die Verpflichtung zur Präsentation und im Falle der Nichthonorierung zur Protesterhebung bei der Notadresse. Unterläßt der Inhaber diese Präsentation und Protesterhebung, so ist dem Inhaber und den Nachmännern des Honoraten jegliche Regreßnahme versagt.

Ebenso ist bei einem mangels Sicherheit notleidenden Wechsel der Regreßanspruch des Inhabers und der Nachmänner des Honoraten von der Präsentation und Protesterhebung bei der Notadresse abhängig. Im Falle der Unsicherheit des Ehrenakzeptanten ist zunächst dieser um Sicherheitsleistung zu ersuchen. Regreßansprüche können erst geltend gemacht werden, wenn diese Sicherstellung nicht zu erlangen und hierüber Protest aufgenommen ist.

Endlich ist auch die Ausübung des Zahlungsregresses bei Vorhandensein einer Notadresse durch die Präsentation und Protesterhebung bei der Notadresse bedingt. Unterläßt der Inhaber diese Präsentation und Protesterhebung, so verlieren er sowie die Nachmänner des Adressanten den Regreß gegen diesen und dessen Nachmänner.

Für die Ehrenpräsentation bei der Notadresse und Ehrenprotesterhebung wegen nicht erlangter Intervention sind zwei Verfahrensarten zulässig:

1. Nach Präsentation und Protestation beim Bezogenen oder Hauptschuldner wird dem Notadressaten präsentiert und über die Nichterlangung der Intervention ein selbständiger Protest aufgenommen.

2. Nach informatorischer Befragung beim Bezogenen oder Hauptschuldner und Notadressaten werden beider Erklärungen in einer und derselben Protesturkunde niedergeschrieben. Nochmalige Präsentation und Protesterhebung wegen nicht erlangter Intervention in einer selbständigen Urkunde ist nur erforderlich, wenn die Intervention vorher angeboten, schließlich aber nicht geleistet

wird, wenn auf Vorlegung des Wechsels allein keine Erklärung abgegeben wird, oder endlich, wenn der Notadressat überhaupt nicht angetroffen wird; dies sind die Fälle des sogen. Kontraprotestes im engeren Sinne. Kontraprotest im weiteren Sinne ist jeder Protest, der sich wegen nicht erlangter Intervention gegen den Notadressaten richtet. Interventionsprotest ist der über die erfolgte Intervention aufgenommene Protest. Eine Verpflichtung zur Erhebung des Interventionsprotestes besteht nicht.

Beim Vorhandensein mehrerer Notadressen muß der Wechselinhaber zur Wahrung seiner Regreßansprüche sämtliche Adressen um Erklärung angehen und event. gegen sie Protest erheben. Anderenfalls verliert er den Regreß gegen den ersten Adressanten — d. i. der Adressant, dessen Notadresse im Falle der Ehrenhonorierung die meisten Verpflichteten befreit hätte — und gegen dessen Nachmänner. Ist ihm der beste Notadressat, dessen Intervention also die meisten Verpflichteten befreit, bekannt, so braucht er nur diesen um die Intervention zu ersuchen.

Eine bestimmte Reihenfolge beim Angehen der mehreren Notadressen einzuhalten, ist der Wechselinhaber nicht verpflichtet. Die Vorschrift in Art. 56 u. 64 WO., daß unter mehreren Notadressaten demjenigen der Vorzug gebühre, durch dessen Zahlung die meisten Wechselverpflichteten befreit werden, gilt nur zu Lasten des Intervenienten.

Spezialdruckerei für Dissertationen, Robert Noske, Borna-Leipzig.